

# DR. ANDREAS BRUGGER

RECHTSANWALT

Salurner Straße 16, A-6020 INNSBRUCK

Tel: 0512/561628 Fax: 0512/561628-4

An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Agrargemeinschaften  
Heiliggeiststraße 7-9  
6020 Innsbruck

Amt der Tiroler Landesregierung	
Eingel.	9. MAI 2011
A. Zl. ....	Anl. ....
O.Z. ....	EMS: ....

Zahl: AgrB-R783/241-2011

Berufungswerberin: **Gemeinde Mieming**  
6414 Mieming

vertreten durch:  
R800118

DR. ANDREAS BRUGGER  
RECHTSANWALT  
A-6020 Innsbruck, Salurner Straße 16  
Tel. 0 512 / 56 16 28, Fax: 56 16 28 - 4  
Landeshypothekenbank Tirol Kto.Nr. 200074750

wegen: Agrargemeinschaft Barwies, Mieming  
Regulierung

1-fach  
VM erteilt

## B e r u f u n g

gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als  
Agrarbehörde I.Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) vom  
21.04.2011, GZl. AgrB-R783/241-2011, der dem Vertreter der  
Berufungswerberin am 26.04.2011 zugestellt wurde

In außenseitig bezeichneter Rechtssache beruft sich der gefertigte Rechtsanwalt darauf, von der Gemeinde Mieming zur Erhebung dieser Berufung und zur Vertretung im weiteren Verfahren bevollmächtigt worden zu sein.

Die Gemeinde Mieming erhebt gegen den außenseitig bezeichneten Bescheid innerhalb offener Frist

### **B E R U F U N G ,**

wobei folgende Teile des Bescheides angefochten werden:

Punkt I., soweit darin festgestellt wurde, dass Grundstücke, die teils im ideellen Hälfteeigentum und teils im Alleineigentum der Agrargemeinschaft Barwies stehen, kein Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Zif. 2 TFLG 1996 idF LGBl Nr. 7/2010 darstellen.

Die Punkte II. und III. zur Gänze.

Punkt IV., soweit darin dem Antrag Nr. 5 der Agrargemeinschaft Barwies Folge gegeben wurde.

Die Berufung mündet in folgende

### **A n t r ä g e :**

Die Berufungsbehörde wolle feststellen, dass auch die im ideellen Hälfteeigentum der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Grundstücke 9607/2 und 9607/4, beide vorgetragen in EZ 919 GB 80103 Mieming und das Grundstück 10722 in EZ 920 GB 80103 Mieming, die Grundstücke 8044/4 in EZ 1557 GB 80103 Mieming, 7442/9, 7443/1 und 7443/3 je in EZ 362 GB 80103 Mieming Gemeindegut darstellen, **in eventu** dass der Substanzwert dieser Grundstücke im Sinne des § 33 Abs.5 TFLG 1996 idgF der Gemeinde Mieming zusteht.

Die gesamten Punkte II. und III. und den Punkt IV. des Bescheides des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 21.04.2011, GZl. AgrB-R783/241-2011, soweit darin dem Antrag Nr. 5 der Agrargemeinschaft

Barwies Folge gegeben wurde, wolle die Berufungsbehörde aufheben und die darin entschiedenen Angelegenheiten an die Agrarbehörde erster Instanz zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides zurück verweisen,

**in eventu** (nämlich, wenn sie dem Antrag auf Aufhebung der Punkte II., III. und IV.5. des angefochtenen Bescheides nicht Folge geben sollte) wolle die Berufungsbehörde den angefochtenen Bescheid dahingehend ändern, dass den im Folgenden dargelegten und begründeten Rechtsansprüchen und Standpunkten der Gemeinde Mieming zur Gänze Rechnung getragen wird. Insbesondere möge die Berufungsbehörde den im angefochtenen Bescheid genannten **Regulierungsplan** vom 05.05.1967, Zl. IIIb1-753/4, ergänzt mit Anhang I vom 25.06.1968, Zl. IIIb1-122/34 (bzw. Zl. IIIb1-754R/34) und Anhang II vom 05.03.1969, Zl. IIIb1-236/43, durch folgenden Anhang III wie folgt ändern:

Der Anhang I vom 25.06.1968 wird wie folgt geändert:

**In Punkt III. Parteien und Anteilsrechte:**

wird anstelle des Textes:

*„An der Agrargemeinschaft Barwies sind die jeweiligen Eigentümer von Stammsitzliegenschaften der Kat.Gem. Mieming anteilberechtigt, wobei 1 Anteilrecht einem ha Teilwaldfläche entspricht.“*

folgender Text eingefügt:

„1) Den Eigentümern der anschließend unter den laufenden Nummern 1 bis 31 angeführten Stammsitzliegenschaften steht das ausschließliche Holz- und Streunutzungsrecht an den dort bezeichneten Grundstücken als agrargemeinschaftliches Anteilsrecht (Teilwaldrecht) sowie die Weidenutzung mit dem Überwinterungsviehstand gemäß Punkt „IV. Nutzungen lit. c Weidenutzung“ dieses Bescheides auf den hierzu geeigneten und gewidmeten Grundflächen des Gemeindeguts zu. Zur Ausübung dieser Rechte sind die Eigentümer und Nutzer der an der Agrargemeinschaft Barwies anteilberechtigten Stammsitzliegenschaften auch berechtigt, die Wege und Tränkemöglichkeiten der Agrargemeinschaft zu benützen.“

2) Alle anderen Nutzungen und Erträge der Agrargemeinschaft Barwies stehen zur Gänze der Gemeinde Mieming zu. Solche der Gemeinde Mieming allein zustehenden Erträge sind insbesondere: alle Erträge aus dem Verkauf von agrargemeinschaftlichen Grundstücken, alle Einnahmen aus der Verpachtung agrargemeinschaftlicher Grundstücke, alle Einnahmen aus Dienstbarkeits- sowie aus Baurechtseineräumungen, alle Erträge aus erwerbswirtschaftlichen Unternehmen und Beteiligungen, alle Erlöse aus der Jagdverpachtung sowie alle Erlöse aus dem Verkauf des auf den unverteilter Waldflächen geernteten Holzes.

3) Soweit im Zusammenhang mit der gemeinsamen Holzwirtschaft oder der gemeinsamen Weide Umlagen eingefordert oder Förderungen ausbezahlt werden, sind hierfür Betriebsfonds zu bilden, und zwar getrennt für Weide- und Holzwirtschaft. Weiters ist ein gesondertes Konto zu führen, auf dem sonstige gemeinschaftliche Beiträge (Umlagen) bzw. Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Mieming und der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder verwaltet werden. Ein weiteres Konto ist für jene Einnahmen, Ausgaben und Beiträge (Umlagen) zu führen, die nur die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder (also nicht auch die Gemeinde Mieming) betreffen.

4) Mit Ausnahme der in Punkt 3) genannten Konten bzw. Sondervermögen bildet das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Agrargemeinschaft einen Teil des Anteilsrechtes (Substanzrechtes) der Gemeinde Mieming.

Zu diesem vom Substanzrecht der Gemeinde Mieming umfassten Vermögen der Agrargemeinschaft Barwies gehören auch alle wie immer Namen habenden Ansprüche dieser Agrargemeinschaft aus Vorgängen, die zu einer Verringerung des Substanzwertes geführt haben oder bei denen eine mögliche und zumutbare Vermehrung des Substanzwertes unterlassen wurde, insbesondere Ansprüche gegen Personen, die als Organ der Agrargemeinschaft eine Verringerung des Substanzwertes herbeigeführt oder eine mögliche und zumutbare Vermehrung des Substanzvermögens schuldhaft unterlassen haben sowie gegen Personen, die durch solche Vorgänge oder Unterlassungen ungerechtfertigt bereichert wurden.

Der Gemeinde Mieming steht über dieses Vermögen die alleinige (aber, soweit darauf die in Punkt 1) beschriebenen Nutzungsrechte lasten, durch diese Nutzungsrechte eingeschränkte) umfassende Dispositionsbefugnis zu. Sie ist berechtigt, dieses Vermögen – soweit es nicht durch Rechte gemäß Punkt 1) belastet ist - jederzeit zu entnehmen. Das Recht zur Entnahme von durch Nutzungsrechte gemäß Punkt 1) belasteten Grundstücken richtet sich nach § 40 Abs. 3 TFLG 1996 idgF.

Die Entnahme erfolgt durch einseitige Erklärung der Gemeinde Mieming.“

**In Punkt VI. b) „Am unverteiltern Gemeinschaftsgebiet ...“**

wird folgender Satz aufgehoben: *„Der Ertrag dieser Flächen dient der Deckung der Gemeinschaftsaufgaben.“*

**Punkt V. „Lastentragung“ lautet:**

Grundsätzlich sind alle Aufwendungen von denen zu tragen, denen sie nützen und zwar im Verhältnis dieses Nutzens. Aufwendungen, die einen Schaden beheben oder mindern, sind von denjenigen zu tragen, die den Schaden verursacht haben. Soweit nach diesen Regeln keine andere Aufteilung der Aufwendungen offensichtlich sachgerechter ist, sind die Aufwendungen wie folgt auf die Mitglieder der Agrargemeinschaft aufzuteilen:

Die Lasten aus der Ausnützung der ausschließlichen Holz- und Streunutzungsrechte (Teilwaldrechte) haben die berechtigten Mitglieder zur Gänze selbst zu tragen. An den von der Agrargemeinschaft zu tragenden Kosten der Waldaufsicht, der Errichtung und Erhaltung von Forstwegen und sonstiger gemeinschaftlicher holzwirtschaftlicher Maßnahmen hat sich die Gemeinde Mieming im Verhältnis der im Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden unverteiltern Waldfläche und haben sich die übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft im Verhältnis der ihnen zur ausschließlichen Holz- und Streunutzung zugewiesenen Flächen zu beteiligen. Die Lasten des Weidebetriebes haben die Mitglieder im Verhältnis der auf ihren Stammsitzliegenschaften nachhaltig erzielbaren Futtererträge zu tragen.

Aufwendungen, die zur Erzielung der ihr zustehenden Substanznutzungen getätigt werden, trägt die Gemeinde Mieming.

\*\*\*\*\*

Weiters möge folgende **Satzung** anstelle der bestehenden erlassen werden:

## **S A T Z U N G**

der

### **Gemeindegutsagrargemeinschaft**

#### **Barwies**

#### NAME UND SITZ DER AGRARGEMEINSCHAFT

##### § 1

(1) wie im angefochtenen Bescheid.

Die im angefochtenen Bescheid vorgesehenen Absätze (2) und (3) entfallen.

#### ZWECK DER AGRARGEMEINSCHAFT

##### § 2

(1) Die Agrargemeinschaft hat den Zweck, dem öffentlichen Interesse zu dienen, durch pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens die bestmögliche und andauernde Erfüllung der berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder sicher zu stellen, ihr Vermögen unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bestmöglich zu verwalten, zu erhalten und wenn möglich zu verbessern, jedenfalls aber pfleglich zu bewirtschaften. Das ertragsfähige

Vermögen der Agrargemeinschaft ist so zu verwalten, dass daraus unter Wahrung der erforderlichen Sicherheit mit dem geringsten Aufwand der größtmögliche nachhaltige Nutzen erzielt wird.

- (2) Die Agrargemeinschaft ist auch berechtigt, gewerbliche Unternehmen zu betreiben, sich an anderen Agrargemeinschaften, an sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts und an Gesellschaften zu beteiligen, sowie Genossenschaften und Vereinen beizutreten.

## RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### § 3

Wie im angefochtenen Bescheid.

## ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZU DEN RECHTEN UND PFLICHEN DER SUBSTANZBERECHTIGTEN GEMEINDE MIEMING

### § 4

- (1) Die Gemeinde Mieming kann den Organen der Agrargemeinschaft unter anderem auftragen, bestimmte Maßnahmen der Verwaltung des Vermögens der Agrargemeinschaft vorzunehmen oder zu unterlassen oder in bestimmter Weise darüber zu verfügen oder nicht zu verfügen, bzw. bestimmte Maßnahmen innerhalb ihres Gebietes oder bestimmte Nutzungen zu dulden. Diesen Aufträgen haben die Organe der Agrargemeinschaft Folge zu leisten.
- (2) Aufträge, welche die Ausübung der in Abschnitt A/Haupturkunde, Unterabschnitt III. Punkt 1) des Regulierungsplanes festgelegten Nutzungsrechte der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder beeinträchtigen oder verhindern würden,

müssen jedoch nur dann befolgt werden, wenn sie einem in § 40 Abs. 3 oder 5 TFLG 1996 oder § 73 Abs. 1 TGO 2001 genannten öffentlichen Interesse dienen.

- (3) Jedes Mitglied der Agrargemeinschaft hat Anspruch darauf, dass ihm alle infolge eines solchen Auftrages ausfallenden Nutzungen gemäß Abschnitt A/Haupturkunde, Unterabschnitt III. Punkt 1) des Regulierungsplanes von der Gemeinde Mieming ersetzt werden.
- (4) Wenn aufgrund von Aufträgen der Gemeinde Mieming erhöhte Aufwendungen zur Ermöglichung der in Abschnitt A/Haupturkunde, Unterabschnitt III. Punkt 1) des Regulierungsplanes angeführten Nutzungen nötig werden, so hat die Gemeinde Mieming den davon betroffenen Mitgliedern der Agrargemeinschaft diese Mehraufwendungen (höchstens jedoch bis zum Wert der durch die Mehraufwendungen erzielten Nutzungen) zu ersetzen.
- (5) Auffassungsunterschiede über Grund oder Höhe der Ersatzpflicht nach Abs. (3) oder (4) berechtigen nicht dazu, einen den Absätzen (1) oder (2) entsprechenden Auftrag der Gemeinde Mieming nicht zu befolgen!
- (6) Der Obmann und alle Mitglieder des Ausschusses haben bei der ihnen obliegenden Vertretung der Agrargemeinschaft nach außen die von der Gemeinde Mieming im Rahmen der ihr allein zustehenden Dispositionsbefugnis getroffenen Entscheidungen zu respektieren und umzusetzen. Sie haben daher einerseits alles zu unterlassen, was mit diesen Entscheidungen im Widerspruch stünde und haben andererseits alle Handlungen und Maßnahmen zu setzen, die der Vollziehung solcher von der Gemeinde Mieming im Rahmen der ihr allein zustehenden Dispositionsbefugnis getroffenen Entscheidungen dienen.
- (7) Die Gemeinde Mieming ist verpflichtet, zu den Ausschusssitzungen und zur Vollversammlung je einen Vertreter im Sinne des § 35 Abs. 7 TFLG 1996 idgF zu entsenden.



## ORGANE DER AGRARGEMEINSCHAFT

## § 5

Wie im angefochtenen Bescheid.

## WAHL DER ORGANE

## § 6

Wie im angefochtenen Bescheid.

## DIE VOLLVERSAMMLUNG

## § 7

Wie im angefochtenen Bescheid.

An Abs. 4) ist jedoch folgender Satz anzufügen:

„Wenn laut Tagesordnung die Jahresrechnung und/oder der Voranschlag von der Vollversammlung beschlossen werden soll, ist jedem Mitglied gleichzeitig mit der Einladung zur Versammlung auch je eine Kopie der vom Ausschuss beschlossenen Entwürfe des Voranschlages und der Jahresrechnung zu übersenden, zu übergeben oder elektronisch zu übermitteln.“

## § 8

Wie im angefochtenen Bescheid.

## § 9

- (1) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Vollversammlung richtet sich bei der Gemeinde Mieming nach dem Ausmaß der im Eigentum der Agrargemeinschaft stehenden unverteilter Waldfläche, bei den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern nach dem Ausmaß jener Waldfläche, an der ihnen ein ausschließliches Holz- und Streubezugsrecht zusteht. Zu einem Beschluss der Vollversammlung ist die Mehrheit der Anteilsrechte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ent-

scheidet die Stimme des Obmannes. In Angelegenheiten, die nicht nur die Holzwirtschaft bzw. die Weide betreffen, kann ein Beschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde Mieming rechts-wirksam gefasst werden.

- (3) Das bei der Vollversammlung verfasste Protokoll hat jedenfalls zu enthalten, welche Mitglieder erschienen sind oder vertreten waren, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, das jeweilige Abstimmungsergebnis und den Namen jener Mitglieder, die selbst oder durch ihren Vertreter gegen einen Beschluss gestimmt haben, sowie die Unterschrift des Obmannes und von zwei Ausschusmitgliedern. Einem Mitglied sowie seinem Vertreter ist auf Wunsch zu gestatten, dieses Protokoll entweder schon in der Vollversammlung selbst oder zu jedem später gewünschten Zeitpunkt zu fotokopieren und/oder zu fotografieren und/oder beglaubigte Kopien herstellen zu lassen. Binnen einer Woche ab dem Tag der Vollversammlung ist dieses Protokoll in das Beschlussbuch einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung vom Obmann und zwei Ausschusmitgliedern zu bestätigen.

## § 10

- (1) Der Wirkungskreis der Vollversammlung umfasst
- a. die Wahl der Ausschusmitglieder, der Ersatzmitglieder und der Rechnungsprüfer,
  - b. die Beschlussfassung über den Voranschlag betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Holzwirtschaft und der Weide für das kommende Kalenderjahr, wenn die veranschlagten Ausgaben für Holz- oder Weidewirtschaft die erwarteten Einnahmen aus Holz- bzw. Weidewirtschaft übersteigen,
  - c. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung für jedes abgelaufene Kalenderjahr,
  - d. die Beschlussfassung über die Entlastung der Funktionäre hinsichtlich der die Holzwirtschaft und die Weide betreffenden Einnahmen und Ausgaben,

- e. die Genehmigung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten waren, wenn sie durch die veranschlagten Einnahmen nicht gedeckt sind,
  - f. die Beschlussfassung über eine Entlohnung des Obmannes und des Kassiers für die Besorgung der holz- und weidewirtschaftlichen Angelegenheiten der Agrargemeinschaft.
- (2) Die Vollversammlung ist überdies berechtigt, dem Ausschuss in allen Angelegenheiten der Holz- oder Weidewirtschaft Weisungen zu erteilen.

## DER AUSSCHUSS

### § 11

- (1) bis (3) wie im angefochtenen Bescheid.
- (4) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. In Angelegenheiten, die nicht nur die Holz- und Weidewirtschaft betreffen, kann ein Ausschussbeschluss nur mit Zustimmung der Gemeinde Mieming rechtswirksam gefasst werden. Ist strittig, ob eine Angelegenheit nur die Holz- und Weidewirtschaft betrifft, entscheidet die Agrarbehörde.
- (5) An den Text im angefochtenen Bescheid ist anzufügen: „Im Beschlussbuch ist auch zu vermerken, mit den Stimmen welcher Ausschussmitglieder die einzelnen Beschlüsse gefasst wurden“.
- (6) Wie im angefochtenen Bescheid.
- (7) Soweit der gemäß § 35 Abs. 7 TFLG 1996 entsandte Vertreter zugleich berechtigt ist, die Gemeinde Mieming nach außen zu vertreten und einzelnen nicht nur die Holz- oder Weidewirtschaft betreffenden Beschlüssen zugestimmt hat, ist auch diese Zustimmung im Protokoll zu vermerken und hat auch der Gemeindevertreter die betreffenden Beschlüsse zu unterfertigen. In jedem Fall ist der gemäß § 35 Abs. 7 TFLG 1996 entsandte Ge-

meindevertreter berechtigt, alle Eintragungen im Beschlussbuch jederzeit zu fotokopieren und/oder zu fotografieren und/oder beglaubigte Kopien davon herstellen zu lassen.

## § 12

- (1) Wie im angefochtenen Bescheid.

## § 13

- (1) Soweit Angelegenheiten der Holz- und/oder Weidewirtschaft nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Agrargemeinschaft vorbehalten sind, zählen sie zum Wirkungskreis des Ausschusses.
- (2) Zum Wirkungskreis des Ausschusses gehört die Entscheidung folgender Angelegenheiten unter Beachtung allfälliger Weisungen der Vollversammlung:
  - (a) die Wahl oder Bestellung weiterer Funktionäre, die ausschließlich Aufgaben der gemeinsamen Holz- und/oder Weidewirtschaft besorgen sollen (die Wahl oder Bestellung weiterer Funktionäre, die neben den Aufgaben der gemeinsamen Holz- und/oder Weidewirtschaft auch noch andere Aufgaben besorgen sollen, bedarf der Zustimmung der Gemeinde Mieming),
  - (b) die Aufnahme und Entlohnung der für die gemeinsame Holz- und Weidewirtschaft erforderlichen Arbeitskräfte (die Aufnahme und Entlohnung von Arbeitskräften, die teils Aufgaben der gemeinsamen Holz- und/oder Weidewirtschaft sowie andere Aufgaben besorgen sollen, bedarf der Zustimmung der Gemeinde Mieming),
  - (c) die Erstellung eines der Vollversammlung vorzulegenden Voranschlagsentwurfes für die gemeinsame Holz- und Weidewirtschaft bzw., wenn die voraussichtlichen Ausgaben aus voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden können, die Beschlussfassung über den Voranschlag,
  - (d) die Erstellung eines Entwurfes der Jahresrechnung, der der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist,

- (e) die Einforderung von finanziellen Beiträgen (Umlagen) zur Deckung der Ausgaben für die gemeinsame Holzwirtschaft und/oder die Weide,
- (f) die Festsetzung der Verpflichtung zur Leistung von Schichten für Arbeiten im Bereich der gemeinsamen Holz- und/oder Weidewirtschaft und der Höhe des im Falle der Nichtleistung der Schichten oder der Beistellung untauglicher Arbeitskräfte ersatzweise zu zahlenden Geldbetrages,
- (g) die Fassung der zur Eigentumsübertragung gemäß § 40 Abs. 3 TFLG 1996 idgF erforderlichen Beschlüsse,
- (h) der Abschluss von Vereinbarungen mit der Gemeinde Mieming über die Entschädigung gemäß § 40 Abs. 3 TFLG 1996,
- (i) die Aufhebung oder Suspendierung der Belastung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungsrechte hinsichtlich einzelner Teilflächen und
- (j) die Anerkennung, dass Grundstücke oder sonstige Vermögensbestandteile der Agrargemeinschaft nicht durch Nutzungsrechte der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften belastet sind.

## DER OBMANN

### § 14

- (1) Der Obmann hat die der Gemeinde Mieming gemäß Abschnitt A/Haupturkunde, Unterabschnitt III. Punkt 4) des Regulierungsplanes zustehenden Dispositionen und ansonsten die Beschlüsse der übrigen Organe der Agrargemeinschaft zu vollziehen, wenn und insoweit deren Beschlüsse weder den Aufgabenbereich überschreiten noch gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen. Der Obmann hat die Tagesordnung für die Ausschusssitzungen und Vollversammlungen festzulegen. Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens auf die Tagesordnung zu setzen und zur Abstimmung zu bringen. Der Obmann hat der Vollversammlung jährlich über die Wirtschaftsführung und Gebarung der Agrargemeinschaft zu berichten und dafür jeweils einen eigenen Tagesordnungspunkt „Bericht des Obmannes“ vor-

zusehen. Für den Bericht der Rechnungsprüfer ist in gleicher Weise ein Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (2) Der Obmann vertritt die Agrargemeinschaft nach außen. Alle Vertretungs- und Geschäftsführungshandlungen darf der Obmann jedoch nur mit Zustimmung des zuständigen Organs der Agrargemeinschaft bzw. - wenn es sich um eine der alleinigen Dispositionsbefugnis der Gemeinde Mieming gemäß Abschnitt A/Haupturkunde, Unterabschnitt III. Punkt 4) des Regulierungsplanes unterliegende Angelegenheit handelt – nur mit Zustimmung oder aufgrund eines Auftrages der Gemeinde Mieming vornehmen.
- (3) Wie im angefochtenen Bescheid.
- (4) Entfällt.
- (5) Wie im angefochtenen Bescheid.
- (6) Solange die Frist zur Einbringung eines Antrages auf Streitentscheidung gegen einen Beschluss eines Organs der Agrargemeinschaft noch offen ist und eine Woche darüber hinaus, wenn aber ein Mitglied einen Antrag auf Streitentscheidung rechtzeitig eingebracht hat, bis zur rechtskräftigen Entscheidung darüber, dürfen die Beschlüsse der Organe der Agrargemeinschaft nur vollzogen werden, wenn dies die Agrarbehörde anordnet.

## § 15

- (1) Der Obmann ist für seine Mühewaltung angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung für die mit der Holz- und Weidewirtschaft verbundene Mühewaltung legt die Vollversammlung fest, jene für die mit der sonstigen Substanzverwaltung verbundene Mühewaltung die Gemeinde Mieming.

Absätze (2) bis (4) wie im angefochtenen Bescheid.

## HAUSHALTSWIRTSCHAFT

## KONTEN

## § 16

- (1) Die Agrargemeinschaft hat mindestens fünf getrennte Bankkonten zu führen: Das Substanzkonto, das Konto zur Deckung der gemeinsamen forstwirtschaftlichen Ausgaben (forstwirtschaftlicher Betriebsfonds), das Konto zur Deckung der die Viehweide betreffenden Ausgaben (weidewirtschaftlicher Betriebsfonds), das Konto für sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten und das Konto der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften.
- (2) Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, sind dem Substanzkonto alle Einnahmen der Agrargemeinschaft gutzuschreiben und sind alle Vertragspartner und alle sonstigen Schuldner der Agrargemeinschaft anzuweisen, Zahlungen nur auf dieses Konto zu leisten. Von diesem Substanzkonto sind andererseits alle Ausgaben der Agrargemeinschaft zu zahlen, die im Innenverhältnis von der Gemeinde Mieming zu tragen sind. Es obliegt ausschließlich der Gemeinde Mieming, jene Personen zu bestimmen, die für dieses Konto allein oder gemeinsam mit anderen Personen zeichnungsberechtigt sind. Die Gemeinde Mieming ist auch berechtigt, die für dieses Konto zeichnungsberechtigten Personen jederzeit auszuwechseln. Die Gemeinde Mieming entscheidet auch, ob die von ihr genannten Personen berechtigt sind, einzeln oder nur gemeinsam mit anderen Personen für dieses Konto zu zeichnen. Der Obmann und die Mitglieder des Ausschusses sind verpflichtet, der kontoführenden Bank gegenüber unverzüglich jene Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, damit die von der Gemeinde Mieming nominierten Personen für das Substanzkonto so zeichnen können, wie es von der Gemeinde Mieming bestimmt wurde. Die für dieses Konto zeichnungsberechtigten Personen dürfen über dieses Konto nur aufgrund einer ausdrücklichen Weisung des Bürgermeisters, seines Stellvertreters oder des Gemeinderates der Gemeinde

Mieming verfügen. Die Gemeinde Mieming darf Guthaben auf diesem Konto jederzeit beheben, hat jedoch andererseits diesem Konto genügend finanzielle Mittel zuzuführen, damit alle von diesem Konto aus durchzuführenden Zahlungen vollständig gedeckt sind.

- (3) Für alle anderen Konten sind der Obmann und der vom Ausschuss zu bestellende Kassier gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder der Agrargemeinschaft haben die von ihnen zur Deckung der gemeinsamen forstwirtschaftlichen Ausgaben geforderten bzw. geschuldeten Zahlungen auf das Konto zur Deckung der gemeinsamen forstwirtschaftlichen Ausgaben zu leisten. Auch bei allfälligen Anträgen auf Gewährung forstwirtschaftlicher Förderungen ist das Konto zur Deckung der gemeinsamen forstwirtschaftlichen Ausgaben als Empfängerkonto anzuführen. Wenn Zahlungen, die vom Konto zur Deckung der gemeinsamen forstwirtschaftlichen Ausgaben geleistet wurden, ganz oder teilweise rückerstattet werden, haben auch die Rückzahlungen wieder auf dasselbe Konto zu erfolgen. Alle der gemeinsamen Forstwirtschaft dienenden und alle durch die gemeinsame Forstwirtschaft verursachten Ausgaben sind von diesem Konto zu leisten. Wenn das Guthaben auf diesem Konto nicht ausreicht, um die gemeinsamen forstwirtschaftlichen Aufwendungen zahlen zu können, hat der Ausschuss der Agrargemeinschaft von allen Mitgliedern im Verhältnis der ihnen zur Holznutzung zugewiesenen Waldflächen die erforderlichen Umlagen einzufordern.
- (5) Die Mitglieder der Agrargemeinschaft haben die von ihnen zur Deckung der Ausgaben für Hirten, Zäune, Ställe, Hirtenunterkünfte und ähnliche Gebäude, Weideverbesserungen oder sonst für die Viehweide geforderten bzw. geschuldeten Zahlungen auf das Konto zur Deckung der die Viehweide betreffenden Ausgaben zu leisten. Auch bei allfälligen Anträgen auf Gewährung von Förderungen zur Deckung dieser Kosten ist das Konto zur Deckung der die Viehweide betreffenden Ausgaben als Empfängerkonto anzuführen. Wenn Zahlungen, die vom Konto zur Deckung der die Viehweide betreffenden Ausgaben geleistet wurden, ganz oder teilweise rückerstattet werden, haben auch die Rückzahlungen



wieder auf dasselbe Konto zu erfolgen. Alle Ausgaben für Hirten, Zäune, Alpgebäude, Weideverbesserung und alle sonst der Viehweide dienenden oder durch die Viehweide verursachten Ausgaben sind von diesem Konto zu leisten.

- (6) Über das Konto für sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten sind alle jene nicht zur Holz- oder Weidewirtschaft gehörigen Angelegenheiten abzuwickeln, die sowohl die Gemeinde Mieming als auch einige oder alle übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft betreffen.
- (7) Sofern die Eigentümer der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften ihren Haus- und Gutsbedarf infolge von Maßnahmen der Gemeinde oder Dritter nicht mehr in dem ihnen gebührenden Maß oder nur erschwert auf Grundstücken oder in Ausnützung von Nutzungsrechten der Agrargemeinschaft decken können und hierfür Entschädigungen geleistet werden, sind diese auf das Konto der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften zu zahlen. Die Aufteilung der darauf widmungsgemäß eingehenden Entschädigungszahlungen obliegt ausschließlich den Eigentümern der von den abgegoltenen Nachteilen betroffenen Stammsitzliegenschaften.
- (8) Soweit Einnahmen der Agrargemeinschaft, die auf das Substanzkonto gezahlt wurden, solche Entschädigungen beinhalten, hat die Gemeinde Mieming die auf den Ersatz von nicht mehr oder nur mehr teilweise oder nur mehr erschwert bedeckbare Holzbezugs- oder Weiderechte entfallenden Teilbeträge unverzüglich auf das Konto der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere
  - a. für Wildschadenersätze, wenn die Wildschäden zur Folge haben, dass die den Eigentümern der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes gebührenden Holzbezugs- bzw. Weiderechte nicht mehr oder nicht mehr vollständig oder nur erschwert bedeckt werden können,
  - b. für Entschädigungen gemäß § 40 Abs. 3 TFLG 1996, soweit die Übereignung eines Grundstückes an die Gemeinde zur Folge hat, dass die den Eigentümern der anteilsberechtigten

Stammsitzliegenschaften zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes gebührenden Holzbezugs- bzw. Weiderechte nicht mehr oder nicht mehr vollständig oder nur erschwert bedeckt werden können,

- c. für auf den Ersatz entgangener Nutzungen sowie entstandener Mehraufwendungen entfallende Teilbeträge aus Nutzungsentgelten, wenn eine entgeltlich gestattete Nutzung von Grundstücken der Agrargemeinschaft zur Folge hat, dass die den Eigentümern der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes gebührenden Holzbezugs- bzw. Weiderechte nicht mehr oder nicht mehr vollständig oder nur erschwert bedeckt werden können,
  - d. für die gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung zu leistende Entschädigung, wenn der Agrargemeinschaft Aufträge gemäß § 35 Abs. 7 TFLG 1996 erteilt werden, die zur Folge haben, dass die den Eigentümern der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften zur Deckung ihres Haus- und Gutsbedarfes gebührenden Holzbezugs- bzw. Weiderechte nicht mehr oder nicht mehr vollständig oder nur erschwert bedeckt werden können.
- (9) Ausgaben, die im Innenverhältnis nur von Nutzungsberechtigten zu zahlen sind, wie z.B. die Kosten der rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung in Verfahren gegen die Gemeinde Mieming, sind ebenfalls vom Konto der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften abzubuchen. Sollte das auf dem Konto der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften vorhandene Guthaben nicht ausreichen, um diesen Zahlungspflichten nachkommen zu können, hat der Ausschuss der Agrargemeinschaft von den Eigentümern der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften die zur ausreichenden Dotierung dieses Kontos erforderlichen Umlagen einzufordern.
- (10) Zusätzlich zu den oben angeführten Konten können auch funktionsgleiche Handkassen oder weitere Konten geführt werden. Für diese gelten die obigen Vorschriften sinngemäß.

- (11) Innerhalb von drei Monaten ab Rechtskraft dieser Änderung des Regulierungsplanes und der Satzung hat der Kassier für alle Mitglieder Verrechnungskonten einzurichten und darauf folgende Buchungen vorzunehmen:
- (a) Die gesamten derzeit vorhandenen Bar- und Bankguthaben sind der Gemeinde Mieming zuzuordnen.
  - (b) Ausschüttungen an Mitglieder und sonstige den Mitgliedern aus dem Vermögen der Agrargemeinschaft zugewendete vermögenswerte Vorteile sind den Verrechnungskonten der Mitglieder anzulasten.
  - (c) Allfällige Einzahlungen von Mitgliedern sind deren Verrechnungskonten gutzuschreiben.
  - (d) Alle getätigten Einnahmen der Agrargemeinschaft und alle Forderungen der Agrargemeinschaft sind zur Gänze der Gemeinde zuzuordnen. Ausgenommen hievon sind allfällige forstwirtschaftliche Förderungen, die von den forstwirtschaftlichen Ausgaben in Abzug zu bringen sind und allfällige weidwirtschaftliche Förderungen, die von den Ausgaben für den Weidebetrieb in Abzug zu bringen sind sowie die zur Deckung der forstwirtschaftlichen oder weidwirtschaftlichen Aufwendungen der Agrargemeinschaft eingeforderten oder eingehobenen Umlagen.
  - (e) Alle für den Weidebetrieb getätigten Ausgaben der Agrargemeinschaft sind auf die Eigentümer der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften nach den auf ihren Liegenschaften erzielbaren Futtererträgen oder nach anderen von der Berufungsbehörde festzulegenden sachlichen Merkmalen aufzuteilen.
  - (f) Alle für die gemeinsame Forstwirtschaft getätigten Ausgaben der Agrargemeinschaft sind zwischen den Mitgliedern der Agrargemeinschaft im Verhältnis des Ausmaßes jener

Grundflächen aufzuteilen, an denen ihnen ein ausschließliches Holz- und Streubezugsrecht zusteht. Bei der Gemeinde tritt an die Stelle dieser Fläche die unverteilte Waldfläche.

- (g) Alle sonstigen Aufwendungen, die von der Agrargemeinschaft aufgrund einer vor dem 19.02.2010 entstandenen Ursache getätigt wurden, sind denjenigen Mitgliedern zuzuordnen, denen sie genützt haben oder nützen hätten sollen und zwar im Verhältnis des mit der Aufwendung bezweckten oder eingetretenen Nutzens. Die Kosten für die Vertretung der Agrargemeinschaft in Verfahren gegen die Gemeinde Mieming sind daher zur Gänze von den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern (also von allen Mitgliedern mit Ausnahme der Gemeinde Mieming) im Verhältnis der Flächen, an denen ihnen ein ausschließliches Holz- und Streunutzungsrecht zusteht, zu tragen. Sofern sich die Kosten der Verwaltung nicht nach anderen Kriterien sachgerechter der gemeinsamen Forstwirtschaft, dem Weidebetrieb oder der Substanzverwaltung zuordnen lassen, sind die Verwaltungskosten den genannten Teilbereichen so zuzuordnen, wie sich die Summen der auf die genannten Teilbereiche entfallenden Einnahmen und Ausgaben zueinander verhalten.
- (h) Alle sonstigen Aufwendungen, die von der Agrargemeinschaft aufgrund einer nach dem 19.02.2010 entstandenen Ursache getätigt wurden, sind der Gemeinde nur dann anzulasten, wenn sie diesen Aufwendungen entweder zugestimmt hat oder soweit sie daraus einen Nutzen hatte. Andere Aufwendungen auf die Substanz des agrargemeinschaftlichen Vermögens sind von denjenigen zu tragen, die sie veranlasst haben.
- (i) Das dem betreffenden Mitglied zuzurechnende noch vorhandene Guthaben auf den weide- und holzwirtschaftlichen Betriebsfonds, auf dem Konto für sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten und auf dem Konto der anteils-

berechtigten Stammsitzliegenschaften ist (soweit es nicht zur Entnahme bereitsteht) auf dem Verrechnungskonto des Mitgliedes als Lastschrift zu buchen.

- (j) Eine zum Stichtag vom Mitglied noch geschuldete Umlage ist auf dem Verrechnungskonto des Mitgliedes als Lastschrift zu buchen.
- (12) In den Folgejahren sind diese Verrechnungskonten spätestens gleichzeitig mit der Jahresrechnung zu aktualisieren.
- (13) Die nach den obigen Bestimmungen ermittelten Salden der Verrechnungskonten der einzelnen Mitglieder sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.

## KASSIER

### § 17

- (1) Der Kassier ist vom Ausschuss der Agrargemeinschaft zu bestellen, der dabei allfällige Weisungen der Vollversammlung zu befolgen hat. Dem Kassier obliegt die Abwicklung des Geldverkehrs, soweit es nicht das Substanzkonto bzw. funktionsgleiche weitere Konten oder Kassen betrifft. Ihm obliegt auch die Führung des von der Agrarbehörde vorgeschriebenen Kassabuches und der Hilfsaufschreibungen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass der Kassier vom Substanzkonto und weiteren funktionsgleichen Konten Duplikate der Kontoauszüge erhält und hat dem Kassier auch allfällige ihr im Original zugehende Belege und sonstige Buchhaltungsunterlagen weiterzuleiten.
- (3) Sollte die Gemeinde für die Einnahmen der Agrargemeinschaft auch eine Handkasse führen, wird sie hierfür auch ein Kassabuch führen und dem Kassier jederzeit Einsicht in dieses Kassabuch

gewähren sowie rechtzeitig jene Mitteilungen (wenn nötig auch schriftlich) machen, die erforderlich sind, damit der Kassier seinen diversen Verpflichtungen nachkommen kann.

- (4) Barbeträge und Sparbücher, die zur Deckung von Auslagen der Forstwirtschaft oder der Viehweide, sonstiger gemeinschaftlicher Ausgaben oder nur für die anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften bestimmt sind, werden vom Kassier verwahrt.
- (5) Andere Wertpapiere der Agrargemeinschaft werden von der Gemeinde verwahrt.
- (6) Inwieweit für Betriebe gewerblicher Art eine kaufmännische Buchhaltung eingerichtet wird, entscheidet die Gemeinde unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Wie § 16 Abs. 3 des angefochtenen Bescheides.
- (8) Der Kassier darf Zahlungen nur nach schriftlicher Anweisung durch den Obmann und Barzahlungen nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung durchführen. Für Barauszahlungen sind Auszahlungslisten oder Kassenblocks mit Durchschrift zu verwenden.
- (9) Zum 31.12. eines jeden Jahres hat der Kassier die Kassabücher abzuschließen und mit 1.1. des folgenden Jahres neu zu eröffnen. Für das abgelaufene Jahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Bis spätestens 31. März eines jeden Jahres hat der Kassier die in § 36 Abs. 2 TFLG 1996 vorgeschriebenen zwei Rechnungskreise überdies getrennt abzuschließen.
- (10) Ebenfalls bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres hat der Kassier für das folgende Jahr einen Voranschlagsentwurf zu erstellen. Dieser ist ebenfalls in die in § 36 Abs. 2 TFLG 1996 vorgeschriebenen zwei Rechnungskreise zu untergliedern. Soweit im Voranschlag Ausgaben enthalten sind, welche die Holz- bzw. die Weidewirtschaft betreffen, ist er je nach dem, ob die veranschlagten Ausgaben die erwarteten Einnahmen überschreiten oder nicht, von der Vollversammlung oder vom Ausschuss zu

genehmigen. Über alle anderen im Voranschlag enthaltenen Ausgaben entscheidet die Gemeinde allein. Unvorhergesehene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bedürfen – je nachdem, ob sie die Holz- und Weidewirtschaft oder sonstige Angelegenheiten betreffen – der Zustimmung des Ausschusses oder der Gemeinde oder beider.

- (11) Alle Aufzeichnungen und Belege sind jedenfalls so lange aufzubewahren, bis endgültig entschieden ist, welcher Teil der seit der Regulierung erzielten Einnahmen (bzw. der daraus angeschafften oder erwirtschafteten Vermögenswerte) der Gemeinde zusteht, welcher Teil der seit der Regulierung getätigten Ausgaben der Agrargemeinschaft auf die Gemeinde entfällt und inwieweit die übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft aus der Agrargemeinschaft Beträge oder Vorteile bezogen haben, die ihnen nicht oder nicht in der Höhe zustanden und inwieweit sie diese zurückzahlen oder vergüten müssen. Alle Aufzeichnungen und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (12) Die gemäß § 36 Abs. 2 TFLG 1996 zur Einsicht berechtigten Organe der Gemeinde können sich bei dieser Einsicht auch von Personen ihrer Wahl begleiten oder vertreten lassen. Insbesondere kann sich der Gemeinderat durch seine Ausschüsse vertreten lassen. Die zur Einsicht berechtigten Organe der Gemeinde und ihre Vertreter haben auch das Recht, von den die Rechnungskreise I und II betreffenden Aufzeichnungen und Belege Fotografien oder Kopien auf eigene Kosten herzustellen oder herstellen zu lassen.

## SCHICHTEN, ERSATZVORNAHME

### § 18

- (1) Wer von der Vollversammlung oder vom Ausschuss beschlossene Schichten nicht leistet oder untaugliche Arbeitskräfte beistellt, hat den hierfür ersatzweise festgelegten Geldbetrag zu bezahlen.

## ZAHLUNGSPFLICHTEN, ENTNAHMERECHT

## § 19

- (1) Übersteigen die auf dem Verrechnungskonto eines Mitgliedes gebuchten Gutschriften die Abzüge bzw. die Lastschriften, steht dem betreffenden Mitglied die Differenz als ‚Entnahmeguthaben‘ zu. Andernfalls wird der Saldo des Verrechnungskontos im Folgenden als ‚Einzahlungserfordernis‘ bezeichnet.
- (2) Unverzüglich nach erstmaliger Ermittlung der Saldi der Verrechnungskonten sind die vorhandenen Bankguthaben der Agrargemeinschaft auf das Substanzkonto einerseits und auf das Konto der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften aufzuteilen und zwar im Verhältnis des Saldos des Verrechnungskontos der Gemeinde Mieming zur Summe der Saldi aller übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft. Solange die Summe der Saldi aller übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft ein Einzahlungserfordernis und das Verrechnungskonto der Gemeinde Mieming ein das Guthaben auf dem Substanzkonto übersteigendes Entnahmeguthaben ausweist, können Zahlungen, die die Gemeinde Mieming sonst vom Substanzkonto auf das Konto der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften leisten müsste, unterbleiben.
- (3) Unverzüglich nach erstmaliger Ermittlung der Saldi der Verrechnungskonten sowie jeweils bis zum 15. April der Folgejahre hat der Obmann jene Mitglieder, bei denen sich nach der obigen Berechnung ein Einzahlungserfordernis ergibt, aufzufordern, dieses binnen 14 Tagen an die Agrargemeinschaft zu zahlen.
- (4) Kommt ein Mitglied dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, ist der Obmann der Agrargemeinschaft verpflichtet, alle zur Hereinbringung dieses Einzahlungserfordernisses zweckmäßigen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen, ohne dass hiezu noch eine weitere Beschlussfassung durch ein Kollegialorgan der Agrargemeinschaft nötig wäre. Das säumige Mitglied ist schuldig, das Einzahlungserfordernis mit 4 % pro Jahr zu verzinsen und



der Agrargemeinschaft alle notwendigen Kosten zweckentsprechender Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen.

- (5) Mitglieder, bei denen sich nach der obigen Berechnung ein Entnahmeguthaben ergibt, können verlangen, dass ihnen die Agrargemeinschaft ihre Forderung gegen andere Mitglieder (auf Abdeckung ihres Einzahlungserfordernisses) abtritt.

## RECHNUNGSPRÜFUNG

### § 20

- (1) Buchführung und Rechnungsabschluss sind alljährlich von den gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen. Hiezu sind ihnen vom Obmann alle Buchhaltungsunterlagen spätestens vierzehn Tage vor Vorlage des Jahresabschlussentwurfs an den Ausschuss zu übergeben.
- (2) Wie im angefochtenen Bescheid.
- (3) Wie im angefochtenen Bescheid.

## STREITIGKEITEN

### § 21

Wie angefochtener Bescheid.

## BEHÖRDLICHE AUFSICHT

### § 22

Wie angefochtener Bescheid.

**B E G R Ü N D U N G:****Zur Gemeindegutsfeststellung bzw. zur beantragten Feststellung, dass der Substanzwert, der nicht als Gemeindegut festgestellten Grundstücke auch der Gemeinde Mieming zusteht:**

Mit Kaufvertrag vom 10.07.1969, TZ 1573/71, hat die Agrargemeinschaft Barwies die Grundstücke 7442/9, 7442/13, 7443/1 und 7443/3 um einen Kaufpreis von ATS 300.000,-- erworben.

Mit Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 11.10.1998, TZ 522/99, hat die Agrargemeinschaft Barwies die ideelle Hälfte der neu gebildeten Grundstücke 9607/2 im Ausmaß von 579 m<sup>2</sup> und 9607/3 im Ausmaß von 4.409 m<sup>2</sup> um einen Gesamtkaufpreis von ATS 74.750,-- erworben, von dem die Agrargemeinschaft Barwies nur einen Anteil von 50 % zu entrichten hatte.

Mit dem zwischen der Agrargemeinschaft Barwies und Herta Haid am 08.08.2001 zu TZ 729/2003 abgeschlossenen Tauschvertrag hat die Agrargemeinschaft Barwies das Gst 1844/4 in EZ 1557 GB Mieming erworben. Im Gegenzug hat die Agrargemeinschaft Barwies an Herta Haid das Grundstück 8472/8 im Tauschweg übergeben. Pkt VI. des Tauschvertrages lautete u.a. „Die Tauschflächen sind wertgleich“.

Mit Kaufvertrag vom 20.09.2008(?), TZ 390/2005(?), hat die Agrargemeinschaft Barwies von Herrn Günter Spielmann das Grundstück Nr. 10722 Wald im Ausmaß von 2.078 m<sup>2</sup> um einen Preis von € 62.340,-- gekauft.

Es ist bekannt, dass die Mitglieder der Agrargemeinschaft Barwies dieser Agrargemeinschaft nicht etwa Vermögen zugeführt, sondern auf die verschiedenste Weise Vermögen entzogen haben, weshalb der Gegenwert, den die Agrargemeinschaft Barwies für die erworbenen Grundstücke geleistet hat, von der Gemeinde Mieming stammt und nicht von den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern.

Trotzdem hat die Agrarbehörde I. Instanz einerseits festgestellt, es handle sich bei diesen Grundstücken nicht um Gemeindegut. Sie hat aber weiters in den geänderten Regulierungsbestimmungen zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinde Mieming auch der Substanzwert an diesen Grundstücken nicht zustünde.

Damit hat die Agrarbehörde I. Instanz dem in Punkt III.1. genannten Antrag der Gemeinde Mieming, hinsichtlich aller im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Grundstücke das Recht der Gemeinde Mieming auf die Substanz dieser Grundstücke und die daraus erwirtschafteten Erträge vollständig zur Geltung zu bringen, implizit nicht Folge gegeben.

Bevor auf die materielle Rechtslage eingegangen wird, sei noch darauf verwiesen, dass in einem Regulierungsplan die Anteilsrechte der Mitglieder verbal zu beschreiben sind. Gemäß § 64 1. Satz TFLG 1996 ist im Regulierungsverfahren unter anderem die Bestimmung des § 50 leg.cit. anzuwenden. Gemäß § 50 TFLG 1996 bilden die in § 44 leg.cit. angeordneten Feststellungen den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens. Gemäß § 44 TFLG 1996 bilden den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens unter anderem „*die Feststellung der Parteien [und] des Ausmaßes ihres Anspruches (Anteilsrechtes oder Forderungsrechtes)*“.

Es wäre auch nicht sinnvoll, das Anteilsrecht der Gemeinde als Quote am gesamten Vermögen festzulegen, da sich der Wert des Gesamtvermögens und damit auch der des Anteilsrechtes der Gemeinde und damit die Beteiligungsquote der Gemeinde am Gesamtvermögen häufig und stark ändern würde:

Wenn zum Beispiel ein Teil des Liegenschaftsvermögens einer Agrargemeinschaft in Baugebiet umgewidmet wird, steigt der Verkehrswert dieses Gebietes und damit der der Gemeinde zustehende Substanzwert stark an. Man müsste dann ein Verfahren zur Änderung des Regulierungsplanes bzw. des quotenmäßigen Anteilsrechtes der Gemeinde einleiten. Bis dieses Verfahren abgeschlossen wäre (wofür in der Regel eine Verfahrensdauer von mehreren Jahren veranschlagt werden müsste), könnten die Baugrundstücke längst wieder abverkauft sein; dann hätte sich das Anteilsrecht der Gemeinde wieder stark verringert und man müsste neuerlich ein Verfahren zur Änderung des Regulie-

rungsplanes in Gang setzen. Bevor dieses Verfahren jedoch abgeschlossen wäre, würden womöglich wieder Grundstücke der Agrargemeinschaft in Baugebiet umgewidmet, sodass der Zyklus von Neuem beginnen müsste. Es ist daher zweckmäßig und es hat die Gemeinde Mieming daher Anspruch, dass ihr Anteilsrecht verbal beschrieben wird. Aus der Tatsache, dass die Regulierung ja gerade der Regelung der rechtlichen Verhältnisse innerhalb einer Agrargemeinschaft dient, ist auch abzuleiten, dass insbesondere die Gemeinde, die nach dem Gesetz ja den Antrag auf Abänderung eines Regulierungsplanes stellen kann, sehr wohl einen Anspruch darauf hat, dass ihr Anteilsrecht im Regulierungsplan durch entsprechende Beschreibungen konkretisiert wird. Im angefochtenen Bescheid ist ja zum Großteil nichts anderes geschehen, als die verba legalia in den Regulierungsplan zu übertragen, was nicht als Anwendung der Gesetzeslage auf den Einzelfall betrachtet werden kann.

Daraus folgt, dass jedenfalls auch der Antrag verfahrensrechtlich zulässig sein muss, hinsichtlich der nicht als Gemeindegut festgestellten Grundstücke festzustellen, dass der Substanzwert dieser Grundstücke der Gemeinde Mieming zusteht.

### **Zur materiellen Rechtslage:**

Die berufungswerbende Gemeinde Mieming geht davon aus, dass bloße Vermögensumwandlungen nicht den Verlust ihrer materiellen Rechte zur Folge haben können. In seinem Erkenntnis VfSlg 18.446/2008 hat der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich betont, dass auch zu prüfen sein werde, wie sich eine neue Anteilsfestsetzung auf vorhandenes Vermögen der Agrargemeinschaft auswirkt (Originalerkenntnis S. 19 oben). Diese Prüfung hat die Agrarbehörde I. Instanz unterlassen.

Es wird daher

**b e a n t r a g t ,**

die Berufungsbehörde wolle der Agrargemeinschaft Barwies auftragen,

- bekanntzugeben, welche Substanzerlöse im Sinne des § 33 Abs 5 3. Satz TFLG 1996 idgF sie seit der Regulierung vereinnahmt und wofür sie diese verwendet hat;
- nachzuweisen, ob und wenn in welchem Umfang die übrigen Mitglieder (also alle Mitglieder außer der Gemeinde Mieming) dieser Agrargemeinschaft Vermögen zugeführt haben und
- wenn solche Vermögenszuführungen geschehen sein sollten,
  - diese den getätigten Ausschüttungen gegenüberzustellen;
  - weiters diese den Vorteilen gegenüberzustellen, die den Mitgliedern dadurch entstanden sind, dass sie die Aufwendungen des Gemeindegutes nicht selbst getragen, sondern aus Substanzerträgen finanziert haben, sowie
  - insbesondere diese auch jenen Vorteilen gegenüberzustellen, die die übrigen Mitglieder durch überhöhte Teilwald- und Weiderechtsablösen lukriert haben, welche nur dadurch möglich waren, dass die Agrargemeinschaft bereit war, ihre Grundstücke durchwegs weit unter dem Verkehrswert zu veräußern.

\* \* \* \* \*

Diese Erhebungen werden bestätigen, dass die Mitglieder keineswegs etwa der Agrargemeinschaft Barwies Vermögen zugeführt, sondern sich im Gegenteil auf verschiedenste Weise Vermögen dieser Agrargemeinschaft zugewendet haben.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Substanz des Gemeindevermögens seit jeher der Gemeinde zustand und dass die TFLG-Novelle LGBl Nr. 7/2010 nur die bis dorthin bereits geltende Rechtslage zum Ausdruck gebracht hat (VfSlg 18.446/2008 und VfGH 28.2.2011 B 1645/10, Rz 14).

Wenn aber jene Geldbeträge, mit denen die nach der Regulierung erworbenen Grundstücke bezahlt wurden, einen Teil des der Gemeinde zustehenden Substanznutzens bildeten (wovon auszugehen ist), dann müssen der Gemeinde auch jene Vermögenswerte zustehen, die mit diesen Geldbeträgen angeschafft wurden.

Ob es sich dann beim angeschafften Vermögen um Gemeindegut handelt oder um Substanzvermögen, das nicht von Nutzungsrechten der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder belastet ist, wird (so wie bei der Unterscheidung zwischen Gemeindegut und reinem Gemeindevermögen) von der Zweckwidmung der angeschafften Grundstücke abhängen. Auch diesbezüglich hat die Agrarbehörde I.Instanz jedoch jegliche Ermittlungstätigkeit unterlassen.

Jedenfalls kann es nicht sein, dass die Gemeinde Mieming ihr materielles Eigentum dadurch verloren hätte, dass die Agrargemeinschaft Barwies die davon erfassten Vermögenswerte gegen Surrogate eintauschte, indem sie einerseits Grundstücke des Gemeindegutes entgeltlich veräußerte und andererseits mit einem Teil des aus solchen Verkäufen erzielten Erlöses andere Grundstücke erworben hat.

Noch viel weniger kann die Gemeinde Mieming ihr materielles Eigentum am Gemeindegut durch einen flächengleichen und wertgleichen Tausch verlieren.

### **Zu den mit dem angefochtenen Bescheid geänderten Bescheiden des Regulierungsverfahrens:**

Soweit ersichtlich, wurde der Regulierungsplan vom 05.05.1967, Zl. IIIb1-753/4, durch den Anhang I vom 25.06.1968 vollständig derogiert, zumal mit diesem Bescheid ja auch angeordnet wurde, den gesamten Gutsbestand der Liegenschaft EZ 222 II KG Mieming, auf den sich der vorgenannte Regulierungsplan bezogen hat, in die selbe EZ zu übertragen, in die auch die anderen Grundstücke des Regulierungsgebietes eingetragen werden sollten, sodass anzunehmen ist, dass die zur Liegenschaft EZ 222 II KG Mieming gehörigen Grundstücke vom Anhang I vom 25.06.1968 erfasst sind. Eine Änderung des Regulierungsplanes vom 05.05.1967 scheint daher entbehrlich zu sein.

Was die Geschäftszahl anlangt, wird darauf hingewiesen, dass der Anhang I vom 25.06.1968 der Gemeinde Mieming unter der Geschäftszahl IIIb1-122/34 zugestellt wurde und auch unter dieser Geschäfts-

zahl im Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz vom 05.03.1969, Anhang III und in dem zu TZ 1458/68 erlassenen Grundbuchsbeschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 24.03.1969 erwähnt ist.

### **Ausmaß des Anteilsrechtes der Gemeinde Mieming:**

Wie oben schon dargelegt, ist im Regulierungsverfahren unter anderem das „Ausmaß des Anspruches (Anteilsrechtes, Forderungsrechtes)“ der Parteien festzustellen (vgl. § 64 1. Satz iVm § 50 und § 44 TFLG 1996).

Im Einklang mit dieser Rechtslage hat die berufungswerbende Gemeinde im Verfahren I. Instanz unter anderem beantragt:

*Die Agrarbehörde wolle die Benützung und Verwaltung der im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Grundstücke und des sonst im Eigentum dieser Agrargemeinschaft stehenden Vermögens so regeln (regulieren), dass das Recht der Gemeinde Mieming auf die Substanz dieser Grundstücke und die daraus erwirtschafteten Erträge vollständig zur Geltung gebracht wird. Insbesondere möge die Agrarbehörde anordnen bzw. feststellen,*

*dass sämtliche Rücklagen der Agrargemeinschaft Barwies der Gemeinde Mieming zustehen,  
dass sämtliche nicht unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienenden Vermögensbestandteile der Agrargemeinschaft Barwies der Gemeinde Mieming zustehen,  
dass sämtliche Jagdpachterlöse (einschließlich aufgeteilter Reinerlöse aus Jagdgenossenschaften) der Gemeinde Mieming zustehen und ....*

*Weiters möge die Agrarbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Verkehrswertschätzungen Immobilien“ ermitteln, inwieweit die aus dem Verkauf von Grundstücken erzielten Erlöse dem Verkehrswert dieser Grundstücke entsprochen haben. Dabei möge für allenfalls auf verkauften Grundstücken lastende Teilwaldrechte lediglich eine Entschädigung gemäß § 40 Abs.5 TFLG abgezogen*

*werden. Soweit aufgrund dieser Ermittlungen festgestellt werden sollte, dass Grundstücke unter dem Verkehrswert verkauft wurden, möge die Agrargemeinschaft schuldig erkannt werden, der Gemeinde Mieming den daraus entstandenen Schaden zu refundieren und mögen die verantwortlichen Organe der Agrargemeinschaft Barwies ermittelt und schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft Barwies den aus einem unterpreisigen Verkauf von Grundstücken entstandenen Schaden zu ersetzen. Weiters möge in einem solchen Fall ermittelt werden, welche Agrargemeinschaftsmitglieder aus einem unterpreisigen Grundstücksverkauf Vorteile gezogen haben. Die betreffenden Agrargemeinschaftsmitglieder mögen schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft Barwies die auf diese Weise bezogenen Vorteile zu ersetzen. ...*

Bei diesen Anträgen handelte es sich daher nicht – wie die Agrarbehörde I. Instanz rechtsirrig annahm – um unzulässige Feststellungsanträge, sondern um eine (ohnehin unvollständige) Auflistung all jener Ansprüche, die das Anteilsrecht der Gemeinde Mieming jedenfalls umfassen muss.

Die Agrarbehörde I. Instanz hat zumindest über einen Großteil dieser Anträge auch widersprüchlich entschieden: Sie hat nämlich unter Punkt III.2. und 3. ihres Bescheides diese Anträge zurückgewiesen. In Wahrheit hat sie aber über einen Großteil dieser Anträge inhaltlich entschieden und ihnen keine Folge gegeben und zwar dadurch, dass sie das Substanzrecht der Gemeinde Mieming auf die Grundstücke des Gemeindegutes eingeschränkt hat. Damit hat die Agrarbehörde I. Instanz implizit entschieden, dass der Gemeinde Mieming am gesamten übrigen Vermögen der Agrargemeinschaft keinerlei Rechte zustünden. Somit würde der Gemeinde Mieming ihr materielles Eigentumsrecht an Barvermögen, Bankguthaben, Wertpapieren, Forderungen der Agrargemeinschaft, Maschinen usw., aber auch an jenen Grundstücken genommen, die nicht durch althergebrachte Holz- und Streubezugs- bzw. Weiderechte belastet sind, obwohl gerade diese Vermögensbestandteile der Agrargemeinschaft Barwies geradezu zum Kerninhalt des Substanzrechtes der Gemeinde Mieming gehören.



Damit hat die Agrarbehörde I. Instanz ein weiteres Mal den Versuch unternommen, eine entschädigungslose Enteignung der Gemeinde Mieming zu verfügen.

Aus diversen Medienberichten und auch aus offiziellen Akten der Agrarbehörde (z.B. Ankauf eines Sportplatzes durch die Gemeinde Mieming) ist bekannt, dass zum Beispiel bei Grundverkäufen wesentlich überhöhte Preise für „*das Nutzungsrecht*“, also für Holz- und Streubezugs- oder Weiderechte, bezahlt wurden. So musste zum Beispiel im Zuge des Verkaufes eines Fußballplatzes für die auf der Fläche lastende Weidenutzung ein Betrag von € 100,-- pro m<sup>2</sup> bezahlt werden, obwohl der Wert dieses Rechtes (selbst unter Vernachlässigung des Umstandes, dass der verbleibende Grund zur Deckung des Weidebedarfes durchaus ausgereicht hätte) nur in der Größenordnung von € 1,--/m<sup>2</sup> bis € 2,--/m<sup>2</sup> gelegen wäre. Durch solche Vorgänge wurde Vermögen der Agrargemeinschaft zu Lasten des der Gemeinde Mieming zustehenden Substanzwertes an Agrargemeinschaftsmitglieder übertragen. Die nutzungsberechtigten Mitglieder konnten übrigens nur dadurch überhöhte Preise für die ihnen zustehenden Nutzungsrechte erzielen, weil die Agrargemeinschaft für das Grundstück selbst Beträge verlangte, die weit unter dem Verkehrswert lagen. Organe der Agrargemeinschaft, die Grundvermögen der Agrargemeinschaft unter ihrem Wert verkauften, verstießen dadurch einerseits gegen die allgemeine Verpflichtung jedes Vertreters, die Interessen des Vertretenen bestmöglich wahrzunehmen und darüber hinaus gegen § 2 der mit dem Regulierungsplan erlassenen Satzung, wonach die Grundstücke und Vermögensschaften der Agrargemeinschaft bestmöglich zu bewirtschaften gewesen wären.

Diese Vorgänge werfen natürlich die Frage auf, wie die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen letztendlich den in Frage kommenden Beteiligten (also der substanzwertberechtigten Gemeinde, den bereicherten Mitgliedern und den pflichtwidrig handelnden Organen) zuzuordnen sind. Wann sonst sollte diese Frage geklärt werden, wenn nicht im Zuge einer Änderung des Regulierungsplanes. Schließlich geht es ja ganz wesentlich um die Frage, welches Ausmaß das Anteilsrecht der Gemeinde Mieming (noch) hat. Der Sinn einer Regulierung kann sich ja schließlich nicht darin erschöpfen, die *verba legalia* noch einmal für den Einzelfall abzuschreiben und in einen Regulierungsplan

zu übertragen. Schließlich besteht auch die Gefahr, dass ein Regulierungsplan, aus dem nicht zu entnehmen ist, dass die aus diesen Vorgängen resultierenden Ansprüche der Gemeinde Mieming als Bestandteil ihres Anteilsrechtes zustehen, später so interpretiert wird, dass damit der Gemeinde Mieming diese Ansprüche rechtskräftig aberkannt worden wären.

Nach Auffassung der Gemeinde Mieming handelt es sich bei diesen Vorgängen im Wesentlichen um verdeckte Gewinnausschüttungen an die begünstigten Mitglieder, die auf diese Weise (nämlich durch die weit unter dem Verkehrswert liegenden Kaufpreisforderungen der Agrargemeinschaft) in die Lage versetzt wurden, für ihre Nutzungsrechte einen überhöhten Preis zu verlangen. Da freilich in Wahrheit niemals Gewinn angefallen ist, auf den die begünstigten Mitglieder Anspruch gehabt hätten, müssen die aus der Agrargemeinschaft bezogenen Vorteile schon aus rein bereicherungsrechtlichen Gründen zurückerstattet werden, wobei die Ansprüche auf Rückerstattung einen Bestandteil des Anteilsrechtes der Gemeinde Mieming darstellen.

Sollte die Berufungsbehörde der Auffassung sein, die Rückerstattungspflicht hänge davon ab, ob die Empfänger der Vorteile redlich waren (was von der Gemeinde Mieming bestritten wird), so wäre die Redlichkeit jedenfalls in Anlehnung an die zivilrechtlichen Vorschriften zu beurteilen, wonach schon bloße Fahrlässigkeit des Bereicherten der Redlichkeit schaden würde. Diese Fahrlässigkeit würde schon allein dadurch begründet, dass jedermann erkennen musste, dass die für die Nutzungsrechte bezahlten Beträge vielfach höher waren als der tatsächliche Wert dieser Rechte. Außerdem hätte zumindest bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt auch jedermann klar sein müssen, dass sowohl die Vertreter der Agrargemeinschaft als auch die Vertreter der Gemeinde Mieming jeweils fremdes Vermögen verwalteten und daher nicht dazu berechtigt sein konnten, Geschenke an Privatpersonen zu machen.

Das oben Gesagte gilt sinngemäß natürlich auch für jene Fälle, in denen Grundstücke um Preise, die deutlich unter dem Verkehrswert lagen, an ein nutzungsberechtigtes Agrargemeinschaftsmitglied veräußert wurden.

## **Holzbezugsrecht aus den unverteiltern Wäldern:**

In seinem Erkenntnis VfSlg 9336/1982 hat der Verfassungsgerichtshof klargestellt, dass die Nutzungsrechte am Gemeindegut nicht in eine Teilhabe an der Substanz umgewandelt werden dürfen. Ausdrücklich hat der Verfassungsgerichtshof betont, dass den am Gemeindegut Berechtigten „*nur die widmungsmäßige und das heißt: nur eine bestimmte, beschränkte, nicht alle möglichen Verwendungsweisen der Sache umfassende Nutzung (im vorliegenden Fall etwa der Bezug von Holz)*“ zusteht. In Verbindung mit den weiteren Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes, wonach diese Nutzungsprivilegien nur deshalb nicht als gleichheitswidrig betrachtet wurden, weil sie schon mehr als 100 Jahre bestanden, ergibt sich, dass die Nutzungsrechte einerseits durch den Haus- und Gutsbedarf und andererseits durch das historische Ausmaß des Rechtes, wie es schon vor mehr als 100 Jahren gegeben war, beschränkt sind. Bei den Teilwaldrechten ergibt sich nun die Besonderheit, dass der Haus- und Gutsbedarf der Teilwaldberechtigten ja regelmäßig schon bei der Zuteilung der Teilwaldflächen berücksichtigt und damit auch fixiert wurde (vgl. zum Beispiel Lang, Teilwaldrechte in Tirol, Wien 1978, Seite 18 „für die altingesessenen Höfe der Gemeinde ... sollte der Haus- und Gutsbedarf an Holz durch Festlegung bestimmter Gebiete für die Nutzung gesichert werden.“ und VfSlg 9336/1982, Originalerkenntnis Seite 40 Mitte: „... bestehe aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kein Zweifel daran, dass die Grundstücke in den Jahren 1880 bis 1882 unter die einzelnen nutzungsberechtigten Gemeindeangehörigen zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Stammsitzliegenschaften im Wege der Bildung von vermessenen und vermarkten Nutzungsflächen mit ausschließlicher Holz- und Streunutzung verteilt worden seien“).

Aus diesen Ausführungen ist abzuleiten, dass sich das Holzbezugsrecht der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften auf die Teilwaldfläche beschränkte und dass es daher unzulässig wäre, den Teilwaldberechtigten auch noch Holzbezugsrechte im unverteiltern Gemeindewald zuzusprechen. Das Erkenntnis VfSlg 9336/1982 hatte zur Folge, dass das Recht auf den Überschuss der Gemeinde zugesprochen werden konnte, was zur Folge hatte, dass dies aus verfassungsrechtlichen Gründen auch geschehen musste (VfSlg. 18.446/2008). Insofern ist daher nach Rechtskraft des Regulierungsplanes eine Änderung

der Rechtslage eingetreten. Da Bescheide eine Anwendung der Rechtsnorm auf einen konkreten Sachverhalt darstellen, erstreckt sich deren Rechtskraft nicht auf eine geänderte Rechtslage und nicht auf einen geänderten Sachverhalt. Daher hätte die Agrarbehörde I. Instanz durch eine entsprechende Änderung des Regulierungsplanes klarstellen müssen, dass die aus dem unverteilter Wald erzielbaren Holzerträge Bestandteil des der Gemeinde Mieming zustehenden Anteilsrechtes sind.

### **Weidenutzungsrechte:**

Sinngemäß dasselbe gilt für die Weidenutzungsrechte. Die Agrarbehörde I. Instanz hätte durch eine entsprechende Formulierung im geänderten Regulierungsplan klarstellen müssen, dass den Eigentümern der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften nicht der gesamte auf den Grundstücken der Agrargemeinschaft Barwies theoretisch erzielbare Grasnutzen zusteht, sondern dass sie nur das Recht haben, im Gebiet der Agrargemeinschaft Barwies den Weidefutterbedarf des auf ihren Liegenschaften überwinterten Viehs zu decken.

Da die Grundstücke der Agrargemeinschaft auch ausreichen, um sowohl den Futterbedarf der Wildtiere, als auch jenen der auf den Stammsitzliegenschaften überwinterten Nutztiere zu decken, hätte im Regulierungsplan auch festgestellt werden müssen, dass den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern kein Anteil am Jagdpachtschilling zusteht.

Daraus resultiert weiters, dass Substanznutzungen der Gemeinde auf kleinen Teilflächen des agrargemeinschaftlichen Gebietes, welche die Ausübung der Weide auf diesen Flächen ausschließen, dann keine Ersatzansprüche der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder auslösen, wenn die restliche Fläche noch ausreicht, um den Weidebedarf der auf den Stammsitzliegenschaften überwinterten Nutztiere noch zu decken.

Da die Agrargemeinschaft Obermieming für die Überlassung eines Fußballplatzes an die Gemeinde Mieming zuerst € 100,-- pro m<sup>2</sup> und nach ausführlicher Medienberichterstattung immer noch € 40,-- pro

m<sup>2</sup> für den verlorenen Grasnutzen verlangt hatte, hätte durchaus Anlass bestanden, auch zu dieser Frage eine klarstellende Formulierung in den Regulierungsplan aufzunehmen.

### **Beiträge zur Lastentragung:**

Der Bescheid zum Regulierungsplan vom 25.6.1968, Zl. IIIb1-122/34: „Bescheid Anhang I zum Regulierungsplan der Agrargemeinschaft Barwies vom 5.5.1967, Zl. IIIb1-753/4“ sah in Punkt „A Haupturkunde VI. Nutzungen b) am unverteilter Wald“ vor: „Der Ertrag dieser Waldungen dient der Deckung der Gemeinschaftsaufgaben.“

Gemäß „Haupturkunde Punkt V. Lastentragung“ hätten die Eigentümer der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften nur insofern Beiträge zu den Lasten der Agrargemeinschaft leisten müssen, als diese Lasten nicht aus den Erträgen der unverteilter Waldungen oder anderweitigen Einnahmen gedeckt werden hätten können. Auch darin lag eine weitere verfassungswidrige Privilegierung der Eigentümer der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften, weil diese Regelung im Ergebnis bewirkte, dass sämtliche Lasten von der Gemeinde Mieming getragen werden hätten müssen. Auch diese Regelung war mit der durch VfSlg 9336/1982 geänderten Rechtslage nicht mehr vereinbar, weil dadurch die mehr als 100 Jahre alten Nutzungsrechte ohne sachliche Rechtfertigung zu Lasten der übrigen Gemeindebürger erweitert worden wären. Schließlich waren die Lasten des Gemeindegutes immer auf die Nutzungsberechtigten umzulegen (vgl. zum Beispiel § 80 Abs.2 und 3 der TGO 1949).

Die Agrarbehörde hätte daher den Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Barwies in diesem Punkt ändern und die Lasten im Verhältnis zum Nutzen auf alle Mitglieder umlegen müssen. Daraus hätte resultiert, dass die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder die mit der Ausnützung ihrer Teilwaldrechte verbundenen Lasten selbst tragen hätten müssen, dass sie sich weiters an gemeinschaftlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Verhältnis ihrer Teilwaldflächen beteiligen müssten und dass sie alle mit dem Weidebetrieb verbundenen Lasten ohne Beteiligung der Gemeinde tragen müssten.

## **Ansprüche auf Erträge und Aufwendungen im Spannungsverhältnis zu den Vorschriften über die Rechnungskreise:**

Die Bestimmung des § 36 Abs 2 TFLG 1996 idgF betreffend die Rechnungskreise regelt weder, welche Ansprüche aus dem Substanzanteilsrecht der Gemeinde Mieming resultieren, noch wird ein über die aus dem Rechnungskreis II erfließenden Erträge hinausgehendes Entnahmerecht der Gemeinde dadurch ausgeschlossen, weil ja insbesondere nicht geregelt wird, was mit den in Rechnungskreis I zu verbuchenden Einnahmen und Ausgaben zu geschehen hat. Die im Gesetz enthaltene Bestimmung über die Rechnungskreise hatte den Zweck, den Gemeinden schon vor der genauen Klärung des Umfangs ihrer Anteilsrechte jedenfalls ein gewisses Entnahmerecht zu gewährleisten. Sie präjudiziert aber die Regulierungspläne hinsichtlich der Einnahmen aus der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit der Agrargemeinschaften in keiner Weise.

Die Rechte der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder sind typischerweise Rechte, die sich auf den Bezug von **Naturprodukten** des Gemeindegutes beschränken, nämlich auf den Bezug von Holz und Streu aus den Teilwaldflächen sowie auf die Ausübung der Weide. Finanzielle Einnahmen der Agrargemeinschaft kommen daher typischerweise aus der Substanz und stehen demzufolge der Gemeinde zu. Aus Art. 116 Abs 2 B-VG und aus dem vom VfGH in seinem Erkenntnis vom 28.02.2011, B 1645/10, geprägten Rechtssatz, wonach der Gemeinde das Recht auf umfassende Disposition über diese Substanzrechte zusteht, folgt daher, dass den Ansprüchen der Gemeinde Mieming nicht ausreichend Genüge getan wäre, wenn die Stellung der Gemeinde Mieming darauf beschränkt wäre, teils bei Obmann und Ausschuss der Agrargemeinschaft und teils bei der Agrarbehörde jeweils als Bitt- bzw. Antragsteller vorstellig werden zu müssen. Regulierungsplan und Satzungen der Agrargemeinschaft entsprechen daher nur dann den verfassungsgesetzlichen Vorgaben, wenn die Gemeinde über ihre Ansprüche und ihr Vermögen unmittelbar disponieren kann. Aus diesem Grund müssen Regulierungsplan und Satzungen der Agrargemeinschaft so gestaltet werden, dass die der Agrargemeinschaft zufließenden Einnahmen auf einem Konto gutgeschrieben werden, auf welchem

ausschließlich Gemeindeorgane oder Beauftragte der Gemeinde zeichnungs-berechtigt sind. Ausgenommen hiervon sind Konten, auf denen Mitgliedsbeiträge zur Deckung von Aufwendungen, bestimmte Förderungen und Entschädigungen für entfallene, eingeschränkte oder erschwerte Nutzungsrechte verbucht werden.

Hinsichtlich der Aufwendungen sind grundsätzlich drei Gruppen zu unterscheiden:

- solche, die von den Eigentümern der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften zur Gänze allein bestritten werden müssen, wie etwa Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Weide, aber auch z.B. Rechtsanwaltskosten in Verfahren, die gegen die Gemeinde Mieming geführt werden;
- weiters gemeinschaftliche Aufwendungen, an denen sich sowohl die Gemeinde als auch die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder zu beteiligen haben. Hierunter fallen
  - o die Aufwendungen für gemeinschaftliche forstwirtschaftliche Maßnahmen (wie etwa die von der Agrargemeinschaft zu tragenden Kosten des Waldaufsehers), die im Verhältnis der den Mitgliedern zur Holznutzung zugewiesenen Flächen zu tragen sind und
  - o andere gemeinschaftliche Aufwendungen, wie z.B. die Kosten eines Steuerberaters, für die andere Aufteilungskriterien sachgerechter sein können.
- Schließlich gibt es auch noch Aufwendungen, die von der Gemeinde Mieming allein zu tragen sind. Dazu würden z.B. die Kosten der Errichtung und Instandhaltung von Anlagen des öffentlichen Interesses im Gemeinschaftsgebiet oder von Betrieben zählen.

Aus den Rechnungsabschlüssen des Jahres 2010 hat sich ergeben, dass zahlreiche Agrargemeinschaften mit jenen Erträgen, die eigentlich der Gemeinde zustehen würden, Aufwendungen gezahlt haben, die von den Mitgliedern zu tragen gewesen wären. Daher muss der für die Agrargemeinschaft Barwies zu erlassende Regulierungsplan möglichst verhindern, dass Gelder der Gemeinde zugunsten der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder zweckentfremdet werden können. Hiefür genügt es nicht, dass lediglich im Nachhinein – etwa im Rahmen des Jahresabschlusses – eine buchhalterische Trennung der getätigten

Einnahmen herbeigeführt wird. Vielmehr muss die Trennung zwischen Geld der Gemeinde und dem der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder auch in der laufenden Gebarung so weit als möglich angestrebt werden, was nur dann der Fall ist, wenn für die einzelnen Geschäftszwecke der Agrargemeinschaft getrennte Konten geführt werden. Deshalb wird in den Berufungsanträgen begehrt, dass neben dem Substanzkonto, für welches ausschließlich die Gemeindeorgane Zeichnungsbefugte sind, ein forstwirtschaftlicher Betriebsfonds, ein weidewirtschaftlicher Betriebsfonds, ein Konto für sonstige gemeinschaftliche Angelegenheiten und ein Konto nur für die anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften geführt wird.

### **Zum Entnahmerecht der Gemeinde:**

Wie sich aus VfSlg 9336/1982 ergibt, stehen den übrigen Mitgliedern der Agrargemeinschaft nur bestimmte, beschränkte Nutzungsrechte am Gemeindegut zu. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass der Gemeinde alle anderen Rechte zustehen müssen. Demnach muss die Gemeinde auch berechtigt sein, jenes Vermögen der Agrargemeinschaft zu entnehmen, das nicht durch Nutzungsrechte der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder belastet ist. Da der Gemeinde hinsichtlich dieses Vermögens das alleinige, umfassende Dispositionsrecht zusteht, muss für eine solche Entnahme eine einseitige Erklärung der Gemeinde genügen.

Da den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern nur bestimmte land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte zustehen, besteht hinsichtlich solcher Vermögensbestandteile der Agrargemeinschaft Barwies, die offensichtlich nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind, nur das Substanzrecht der Gemeinde, weshalb diese auch jederzeit aus der Agrargemeinschaft entnommen werden können. Hinsichtlich von Vermögensbestandteilen der Agrargemeinschaft, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können, ist zu klären, ob die den Eigentümern der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften zustehenden Nutzungsrechte auch im Fall der Entnahme gedeckt werden können. Wenn ja, muss die Agrargemeinschaft (deren Ausschuss) ebenfalls der Entnahme zustimmen. Nur wenn die Entnahme von Vermögensbestandteilen der Agrargemeinschaft zur Folge hätte,



dass die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte der anteilsberechtigten Stammsitzliegenschaften nicht mehr vollständig bedeckt werden könnten, würde eine Entnahme in das Gemeinschaftsverhältnis eingreifen. In diesem Fall müsste der Ausschuss der Agrargemeinschaft entscheiden, ob er dem Entnahmebegehren Folge leistet. Im Fall einer Weigerung müsste die Agrarbehörde gemäß § 40 Abs. 3 TFLG 1996 prüfen, ob die dort normierten Entnahmevoraussetzungen vorliegen.

Da allerdings – insbesondere im Fall der Entnahme eines Grundstückes – ja der Grundbuchsführer nicht prüfen könnte und dürfte, ob durch eine Entnahme Nutzungsrechte der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder verletzt werden, ist es zur praktischen Durchführbarkeit einer solchen Entnahme erforderlich, dass entweder der Ausschuss der Agrargemeinschaft anerkennt, oder die Agrarbehörde feststellt, dass das entnommene Grundstück oder sonstige Vermögen nicht durch Nutzungsrechte belastet ist, bzw. dass die Bedeckung der Nutzungsrechte durch die Entnahme nicht beeinträchtigt wird.

Ein solches Anerkenntnis unterscheidet sich aber inhaltlich doch ganz wesentlich von der im angefochtenen Bescheid vorgesehenen Konstruktion, wonach die Veräußerung (und sogar auch die Belastung und Verpachtung) von Grundstücken von der Vollversammlung beschlossen werden müsste. Die Vollversammlung kann nicht über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken beschließen, weil es sich hierbei um Substanzrechte handelt, die unter die ausschließliche Dispositionsbefugnis der Gemeinde Mieming fallen.

### **Zu den Satzungen der Agrargemeinschaft:**

#### **Zu § 1 Abs 2 und 3 der mit dem angefochtenen Bescheid verfügten Satzungen**

Welche Stellung der berufungswerbenden Gemeinde in der Agrargemeinschaft zukommen soll, wird aus der Bestimmung des § 1 Abs. 2 der im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Satzungen nicht klar. Einerseits stünde der Gemeinde Mieming ein walzendes Anteilsrecht zu und würde sie daher zu den Mitgliedern des § 1 Abs. 2 lit. a

der Satzung gehören, andererseits stünde ihr als substanzberechtigter Gemeinde gemäß § 1 Abs. 2 lit. b der im angefochtenen Bescheid erlassenen Satzung noch ein gesondertes Anteilsrecht zu. Demgegenüber wird der berufungswerbenden Gemeinde Mieming aber im geänderten Regulierungsplan nur das Recht auf Substanznutzungen an den Grundstücken des Gemeindegutes und der Substanzwert zugesprochen.

Da es sich beim Substanzrecht der Gemeinde um ein agrargemeinschaftliches Anteilsrecht handelt und die Gemeinde Mieming aufgrund ihres Substanzrechtes ja auch Mitglied der Agrargemeinschaft Barwies ist (vgl. VfGH 05.03.2010, B 984/09 und B 997/09 Jerzens I sowie VfGH 08.06.2010, B 987/09 Jerzens II), dürfte diese Unterscheidung zwischen einem walzenden Anteilsrecht der Gemeinde einerseits und der Substanzberechtigung der Gemeinde andererseits nicht nur unzumutbar, sondern auch rechtswidrig sein.

Schließlich würde die Gemeinde Mieming durch die Verwendung des Wortes „Mitglied“ ohne Hinweis auf die Bestimmung des § 1 Zif.2 in den folgenden Satzungen von zahlreichen ihr zustehenden Rechten ausgeschlossen, so z.B. vom aktiven und passiven Wahlrecht sowie vom Recht, in der Vollversammlung mitzustimmen, das der Gemeinde Mieming ja deshalb zustehen muss, weil ihr nach dem Vorgesagten auch ein Teil der Holznutzung zusteht.

### **Zu § 2 der Satzungen**

Da es sich beim Vermögen der Agrargemeinschaft Barwies größtenteils um materielles Eigentum der Gemeinde Mieming handelt, müssen bei der Verwaltung dieses Vermögens auch die wichtigsten Grundsätze der Gemeindeordnung, insbesondere jene der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet werden. Da Organbeschlüsse von der Agrarbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes nur dann behoben werden können, wenn sie gegen Bestimmungen des TFLG oder des Regulierungsplanes oder der Satzungen verstoßen, müssen diese Grundsätze zum Bestandteil der Satzungen gemacht

werden. Ein Verstoß gegen die Tiroler Gemeindeordnung könnte weder von der Behörde noch von der Gemeinde Mieming unterbunden werden.

Wenn die strittigen Rechtsfragen zwischen der Gemeinde Mieming und den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern erst einmal geklärt sind, stünde auch einer konstruktiven Zusammenarbeit möglicherweise nichts mehr im Wege. Dann könnte es durchaus im gemeinsamen Interesse liegen, manche Vorhaben, die teils im öffentlichen Interesse und teils im Interesse der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder liegen, im Rahmen der Agrargemeinschaft auszuführen, auch wenn diese nicht land- und forstwirtschaftlicher Natur sind. Für diesen Fall würde es sich als Vorteil erweisen, wenn die Agrargemeinschaft möglichst flexibel und hinsichtlich ihres Aufgabengebietes möglichst wenig eingeschränkt wäre. Deshalb wird in § 2 Abs. 2 der beantragten Satzungen vorgeschlagen, dass die Agrargemeinschaft auch berechtigt sein soll, gewerbliche Unternehmen zu betreiben, sich an anderen Agrargemeinschaften, an sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und an Gesellschaften zu beteiligen sowie Genossenschaften und Vereinen beizutreten.

#### **Zu § 4 der Satzungen - Rechte und Pflichten der substanzberechtigten Gemeinde Mieming**

Der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28.02.2011, B 1645/10, geprägte Rechtssatz, wonach der Gemeinde das umfassende Dispositionsrecht am agrargemeinschaftlichen Vermögen zusteht, sofern dieses nicht durch Nutzungsrechte belastet ist, erfordert, dass das im TFLG vorgesehene Recht der Gemeinde, den Organen der Agrargemeinschaft Aufträge zu erteilen, im Regulierungsplan konkretisiert wird:

Nach Auffassung der berufungswerbenden Gemeinde ergibt sich diesbezüglich folgende Rechtslage:

Den übrigen Mitgliedern der Agrargemeinschaft stehen in Form ihres Anteilsrechtes nur bestimmte, beschränkte Rechte, eben die ehemaligen Nutzungsrechte am Gemeindegut, zu. Alle anderen Rechte stehen der Gemeinde zu.

Daraus folgt, dass all jene Aufträge der Gemeinde, die diese Nutzungsrechte nicht beeinträchtigen, von den übrigen Mitgliedern der Agrargemeinschaft und von den Organen der Agrargemeinschaft befolgt werden müssen. Der Agrarbehörde kann in diesem Zusammenhang lediglich die Befugnis zustehen, eine allfällige Beeinträchtigung der Nutzungsrechte zu überprüfen, während die Überprüfung der Frage, ob die erteilten Aufträge den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechen, nicht der Agrarbehörde, sondern der Gemeindeaufsichtsbehörde zustehen. Dies ergibt sich auch aus dem der Gemeinde in Art. 116 Abs. 2 B-VG gewährleisteten Verfügungsrecht über ihr Vermögen, wozu eben auch die hier zur Debatte stehenden Substanzrechte der Gemeinde innerhalb einer Agrargemeinschaft gehören.

Werden hingegen Aufträge erteilt, die die Nutzungsrechte beeinträchtigen, so sind diese Aufträge als gelinderes Mittel zur Aufhebung der Nutzungsrechte oder zur Entnahme von Grundstücken zu betrachten. Da es nicht sachgerecht wäre, solche Aufträge anders zu behandeln als Begehren auf Aufhebung von Teilwaldrechten oder auf Übertragung von Grundstücken des Gemeindeguts ins Eigentum der Gemeinde oder auf Aufhebung der Nutzungsrechte, hat in solchen Fällen, wenn es keine Einigung gibt, die Agrarbehörde zu überprüfen, ob diese Aufträge durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sind und hat die Gemeinde in solchen Fällen auch den gänzlichen oder teilweisen Entfall der den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern gebührenden Nutzungen zu entschädigen. Zusätzlich zu den diesbezüglichen Regelungen der Gemeindeordnung und des TFLG wird der Fairness halber auch vorzusehen sein, dass nicht nur entgangene Nutzungen, sondern auch Erschwernisse in der Ausübung der Nutzung zu entschädigen sind, wobei aber solche Entschädigungen – um Ausuferungen zu vermeiden – auf den nachweisbaren Mehraufwand zu beschränken sein werden und niemals höher sein dürfen, als der Schaden, der entstünde, wenn die erschwerten Nutzungen überhaupt nicht mehr ausgeübt würden.

### **Zu § 7 der Satzungen**

Da – anders als bisher – die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder jene Aufwendungen, die ihnen zugute kommen, ganz oder zumindest zum Teil selbst finanzieren müssen, ist es auch zweckmäßig, sie in die wirtschaftliche Gebarung der Agrargemeinschaft mehr einzubinden. Deshalb ist vorgesehen, dass im Zuge der Einladung zur Vollversammlung auch jedem Mitglied ein Entwurf des Voranschlages und der Jahresrechnung zu übersenden ist. Dass der Voranschlag in der Vollversammlung beschlossen werden muss, ist übrigens nur für den Fall vorgesehen, dass die voraussichtlichen Ausgaben die voraussichtlichen Einnahmen übersteigen werden, weil es in diesem Fall entweder zur Vorschreibung von Umlagen oder zur Schmälerung des weide- oder forstwirtschaftlichen Betriebsfonds kommen muss. Bedenkt man, dass heute fast in jedem Haushalt ein Internetanschluss besteht und sohin die Übermittlung an die meisten Mitglieder im elektronischen Weg erfolgen wird können, wird diese Bestimmung auch keinen nennenswerten Mehraufwand verursachen. Die Bestimmung ist deshalb nötig, weil die einzelnen Mitglieder nur dann ihre Interessen in Bezug auf die wirtschaftliche Führung der Agrargemeinschaft zielgerichtet wahrnehmen können, wenn sie die Zahlen der Jahresrechnung und des Voranschlages in Ruhe prüfen und überlegen können, was im Rahmen einer Präsentation bei der Vollversammlung unmöglich ist.

### **Zu den §§ 7 bis 10 der Satzung - die Vollversammlung**

Da die alleinige Dispositionsbefugnis über die Substanz des agrargemeinschaftlichen Vermögens der Gemeinde zukommt, müssen die diesbezüglichen Angelegenheiten vom Wirkungskreis der Organe der Agrargemeinschaft ausgenommen sein. Der Wirkungskreis der Organe – und sohin auch jener der Vollversammlung - ist daher auf Angelegenheiten der Holz- und Weidewirtschaft beschränkt.

Das Holznutzungsrecht am unverteilter Wald muss der Gemeinde zustehen. Daher muss ihr auch ein diesbezügliches Stimmrecht in der Vollversammlung zukommen. Im geltenden Regulierungsplan richtet sich das Stimmrecht nach dem Ausmaß der vom Holznutzungsrecht betroffenen Flächen. Die selbe Regelung muss daher auch für die

Gemeinde Mieming getroffen werden, wobei für das Ausmaß ihres Anteilsrechtes in der Vollversammlung das Ausmaß der unverteilter Waldflächen maßgeblich sein muss.

An der weidewirtschaftlichen Nutzung des agrargemeinschaftlichen Gebietes nimmt die Gemeinde Mieming allerdings nicht teil. Deshalb beansprucht sie auch nicht das Recht, an den Abstimmungen über weidewirtschaftliche Angelegenheiten teilzunehmen.

Entscheidungen der Agrargemeinschaft, die sowohl die Ausübung der Weide oder die Holzwirtschaft als auch Substanzangelegenheiten betreffen, bedürfen (sofern keine rechtswirksamen Aufträge erteilt werden) sowohl eines Beschlusses der Vollversammlung oder des Ausschusses als auch einer Zustimmung der Gemeinde Mieming.

Da die Frist zur Anfechtung von Vollversammlungsbeschlüssen am Versammlungstermin und nicht erst mit Veröffentlichung der verschriftlichten Beschlüsse beginnt, muss auch sichergestellt sein, dass die Mitglieder eine verlässliche Erinnerung daran haben, was beschlossen wurde. Daher ist vorgesehen, dass jedes Mitglied das Recht haben soll, das bei einer Vollversammlung erstellte Protokoll bereits anlässlich der Versammlung selbst zu fotografieren.

Im Hinblick darauf, dass die gemeinschaftlichen Aufwendungen der Agrargemeinschaft nach Anteilsrechten getragen werden müssen, ist es sachgerecht, wenn sich auch das Recht zur Teilnahme an der Willensbildung nach diesen Anteilsrechten richtet. Dies ist aber nur in der Vollversammlung der Fall. Durch das von der Berufungswerberin verlangte Weisungsrecht zugunsten der Vollversammlung ist gewährleistet, dass das anteilmäßige Gewicht der Stimmen auch in jenen dem Ausschuss sonst zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten erhalten bleibt, in denen es die Vollversammlung für notwendig erachtet.

Was den Wirkungskreis der Vollversammlung anlangt, liegt es in dem von der Gemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse an der Erhaltung des „Dorffriedens“, dass die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder nicht von Zahlungspflichten überrascht werden, die sie sonst aufgrund von einsamen Entscheidungen des Ausschusses treffen

könnten. Deshalb ist es notwendig, dass Entscheidungen, die zu Nachzahlungspflichten führen können, auf breiter Basis abgesichert werden, weshalb in den mit dieser Berufung beantragten Satzungen vorgesehen ist, dass Voranschläge, nach denen die Ausgaben die Einnahmen übersteigen würden, von der Vollversammlung beschlossen werden müssen. Im Hinblick darauf, dass Dispositionen des Ausschusses anders als bisher realistischerweise eine Umlageverpflichtung der Mitglieder nach sich ziehen könnten, erscheint es auch sachgerecht, jede Jahresrechnung der Vollversammlung zur Beschlussfassung und Genehmigung vorzulegen. Sowohl beim Jahresvoranschlag als auch bei der Jahresrechnung gilt dies natürlich mit der Einschränkung, dass die Vollversammlung naturgemäß nur über die land- und forstwirtschaftlichen Einnahmen und Ausgaben beschließt. Sinngemäß das selbe gilt hinsichtlich der Beschlussfassung über die Entlastung der Funktionäre.

Auch was die Entlohnung des Obmannes und des Kassiers anlangt, erfordert es die umfassende Dispositionsbefugnis der Gemeinde über Substanzangelegenheiten, dass nicht die Nutzungsberechtigten mehrheitlich darüber entscheiden dürfen, welche Beträge die Gemeinde den Funktionären für die Substanzverwaltung zu leisten hat.

Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Fassung der die Vollversammlung betreffenden Bestimmungen greift in mehrfacher Hinsicht in das Recht der Gemeinde Mieming ein, über die Substanz des agrargemeinschaftlichen Vermögens allein zu entscheiden und ist daher rechtswidrig: So gehören zum Beispiel die Entscheidungen über die Veräußerung, Belastung und Verpachtung von Grundstücken ausschließlich zu der nur der Gemeinde Mieming zustehenden Dispositionsbefugnis. Die übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder könnten nur durch eine mit solchen Maßnahmen allenfalls verbundenen Beeinträchtigung der Nutzungsrechte betroffen sein.

Desgleichen können Ertragsüberschüsse des Rechnungskreises I nur der Gemeinde Mieming zustehen, weil die Rechte der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder nur auf Naturalbezüge beschränkt sind. Die Errichtung von und die Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unter-

nehmen hat mit Holzbezugs- und Weiderechten jedenfalls nicht das geringste zu tun und gehört daher ebenfalls nicht zu jenen Angelegenheiten, die in der Vollversammlung entschieden werden könnten.

### **Zu den §§ 11 bis 13 der Satzungen – der Ausschuss**

Dass auch der Gemeindevertreter das Recht haben muss, Eintragungen im Beschlussbuch fotokopieren oder fotografieren zu können, ist eine Selbstverständlichkeit. In der Praxis wurde dies jedoch in mehreren Agrargemeinschaften nicht zugelassen, weshalb es notwendig erscheint, diese selbstverständliche Bestimmung in die Satzungen aufzunehmen.

Da das Stimmverhalten eines Mitgliedes im Ausschuss zu Schadenersatzpflichten führen kann, ist es erforderlich, im Beschlussbuch festzuhalten, welche Ausschussmitglieder durch ihr Stimmverhalten für welche Beschlüsse des Ausschusses verantwortlich sind.

Für die Ausschussmitglieder maßgeblich ist auch die Bestimmung des § 4 Abs 5 der von der Berufungswerberin beantragten Satzung, wonach sie verpflichtet sind, bei der ihnen gemeinsam mit dem Obmann obliegenden Vertretung der Agrargemeinschaft nach außen die von der Gemeinde Mieming im Rahmen der ihr allein zustehenden Dispositionsbefugnis getroffenen Entscheidungen zu respektieren und auch umzusetzen sowie, dass sie alles zu unterlassen haben, was mit diesen Entscheidungen im Widerspruch stünde und alle Handlungen und Maßnahmen zu setzen haben, die der Vollziehung solcher von der Gemeinde Mieming im Rahmen der ihr allein zustehenden Dispositionsbefugnis getroffenen Entscheidungen dienen.

### **Zu den §§ 14 und 15 der Satzungen – der Obmann**

Aus der umfassenden Dispositionsbefugnis der Gemeinde über die Substanz des agrargemeinschaftlichen Vermögens folgt, dass der Obmann natürlich nicht nur an die Beschlüsse des Ausschusses und der Vollversammlung, sondern insbesondere auch an die Disposition der Gemeinde gebunden ist und andererseits so weit diese Bindung



reicht, natürlich auch nicht verpflichtet ist, zusätzliche Ausschuss- oder Vollversammlungsbeschlüsse einzuholen. Die von der Agrarbehörde I. Instanz vorgeschriebenen Satzungen entsprechen dieser verfassungsgesetzlichen Anforderung nicht.

Die Satzungsbestimmung des § 14 Abs. 4, wonach dem Obmann die Aufnahme und Entlohnung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsanweisung und Arbeitsaufsicht obliegt, ist deshalb entbehrlich, weil der Obmann ja grundsätzlich dazu berechtigt ist, die Agrargemeinschaft nach außen zu vertreten. Allerdings könnten solche Angelegenheiten je nach Art der Arbeit auch unter die der Gemeinde allein zustehende Dispositionsbefugnis fallen.

### **Zu § 16 der mit Berufungsantrag begehrten Satzungen – Konten**

Die geforderte Abwicklung der laufenden Geschäfte über unterschiedliche Konten und aller Einnahmen der Agrargemeinschaft über ein Konto, für das ausschließlich die Gemeinde Mieming zeichnungsbefugt ist, soll die ausschließliche Dispositionsbefugnis der Gemeinde Mieming über die Substanz des Vermögens der Agrargemeinschaft zur Geltung bringen und soll es den Organen der Agrargemeinschaft erschweren, Geld der Gemeinde Mieming dafür zu verwenden, Auslagen zu finanzieren, die von den übrigen Agrargemeinschaftsmitgliedern ganz oder zum Teil getragen werden müssten. Näheres dazu wurde bereits ausgeführt.

Die ebenfalls geforderten Bestimmungen betreffend die Verrechnungskonten sollen gewährleisten, dass die aus dem Anteilsrecht resultierenden Forderungen der Gemeinde Mieming ermittelt werden und dass die Gemeinde Mieming auch den ihr zustehenden Teil des vorhandenen Vermögens der Agrargemeinschaft erhält. Das vorhandene Vermögen (aktiv und passiv) ist ja das Ergebnis all jener Geschäftsvorgänge, die seit der Regulierung bereits stattgefunden haben. Eine zuverlässige Zuordnung des vorhandenen Vermögens kann daher nur so vorgenommen werden, dass eben untersucht wird, wie sich die einzelnen Geschäftsvorgänge der Vergangenheit auf die Anteilsrechte der Agrargemeinschaftsmitglieder ausgewirkt haben. Das Ergebnis dieser Ermittlungen muss sich auf den Verrechnungskonten niederschlagen.

Sollte die Agrarbehörde die vorgeschlagenen Satzungsbestimmungen nicht erlassen, müsste sie selbst ermitteln, welchen Anteil die einzelnen Mitglieder am Vermögen der Agrargemeinschaft haben, also die Salden der Verrechnungskonten der Mitglieder in Form von Guthaben und Zahlungspflichten selbst feststellen.

### **Zu § 19 der Satzungen - Zahlungspflichten bzw. Entnahmerecht**

Bei der Ermittlung der Salden der Verrechnungskonten der einzelnen Mitglieder könnte der Fall eintreten, dass das Entnahmeguthaben auf dem Verrechnungskonto der Gemeinde Mieming das Barvermögen und die Bankguthaben der Agrargemeinschaft Barwies übersteigt. In diesem Fall kann die Gemeinde das ihr zustehende Entnahmerecht nur realisieren, wenn dafür gesorgt wird, dass allfällige negative Salden auf den Verrechnungskonten anderer Agrargemeinschaftsmitglieder ausgeglichen werden. Daher ist in den mit dieser Berufung beantragten Satzungen vorgesehen, dass sowohl der Obmann der Agrargemeinschaft verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass negative Verrechnungskonten ausgeglichen werden und notfalls auch entsprechende Eintreibungsmaßnahmen zu ergreifen. Andererseits wäre es mit der Dispositionsbefugnis der Gemeinde Mieming nicht vereinbar, wenn sie nicht auch selbst die Möglichkeit hätte, diese ihrem Substanzvermögen zuzurechnenden Forderungen der Agrargemeinschaft einbringlich zu machen, weshalb die Satzung für Mitglieder, deren Verrechnungskonto ein Entnahmeguthaben ausweist, auch das Recht vorsehen soll, eine Abtretung der Forderungen auf Ausgleich negativer Verrechnungskonten-Saldi zu verlangen.

§ 19 der im angefochtenen Bescheid verfügten Satzungen greift unzulässigerweise in das Substanzrecht der Gemeinde Mieming ein:

Ertragsüberschüsse aus dem Rechnungskreis I stehen der Gemeinde zu, weil die übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft die ihnen zustehenden Nutzungen ja in natura beziehen. Die holzwirtschaftlichen Erträge aus den Teilwaldflächen stehen ja den Anteilsberechtigten selbst und nicht der Agrargemeinschaft zu. Aus dem Recht auf Weidenutzung können keine Erträge entstehen, zumal die Aufnahme von Lehnvieh ausgeschlossen ist. Sollte ein Ersatz für entgangene oder

erschwerte Nutzungen geleistet werden, wurden hierfür bereits entsprechende Sonderregelungen vorgestellt. Weitere Ertragsüberschüsse aus dem Rechnungskreis I können daher nur aus den unverteilter Waldflächen resultieren, und die stehen der Gemeinde Mieming zu, die sich an den Aufwendungen für die Weidewirtschaft überhaupt nicht und an den Aufwendungen für die Holzwirtschaft nur im Verhältnis ihrer Nutzungsfläche beteiligen muss.

Eine Verteilung von Ertragsüberschüssen an die übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft kommt nicht in Frage, da diese auf Gelderträge der Agrargemeinschaft keinerlei Ansprüche haben.

Sohin mögen den Berufungsanträgen Folge gegeben werden.

Innsbruck, am 07.05.2011-af

Gemeinde Mieming